Drucksache Nr. 480

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
I A 3 — 16.25

Düsseldorf, den 15. November 1967

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
D ü s s e l d o r f

Betr.: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen keine besonderen Kosten. Zuständig ist der Innenminister, beteiligt ist der Justizminister.

Kühn

Entwurf

Zweites Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Siegen

I. Abschnitt

Gebietsänderungen

§ 1

(1) Die Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Kreuztal, Krombach, Kredenbach, Littfeld und Osthelden (Amt Ferndorf) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Kreuztal und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Das Amt Ferndorf wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Kreuztal.

§ 2

(1) Die amtsfreie Stadt Hilchenbach und die Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Müsen, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld und Vormwald (Amt Keppel) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Hilchenbach und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Das Amt Keppel wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Hilchenbach.

§ 3

(1) Die Gemeinden Alchen, Bottenberg, Bühl, Büschergrund, Dirlenbach, die Stadt Freudenberg, die Gemeinden Heisberg, Hohenhain, Lindenberg, Mausbach, Meiswinkel, Mittelhees, Niederheuslingen, Niederholzklau, Niederndorf, Oberfischbach, Oberhees, Oberheuslingen, Oberholzklau und Plittershagen (Amt Freudenberg) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen „Freudenberg" und führt die Bezeichnung „Stadt".

(2) Das Amt Freudenberg wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Freudenberg.

§ 4

(1) Die Gemeinden Afholderbach, Beienbach, Brauersdorf, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen, Eschenbach, Feuersbach, Frohnhausen, Grissenbach, Hainchen, Helgersdorf, Herzhausen, Irmgarteichen, Nauholz, Nenkersdorf, Niedernetphen, Obernau, Obernetphen, Olgershausen, Salchendorf, Sohlbach, Unglinghausen, Walpersdorf und Werthenbach (Amt Netphen) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Netphen.

(2) Das Amt Netphen wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Netphen.

§ 5

(1) Die Gemeinden Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf und Rudersdorf (Amt Netphen) und die Gemeinden Niederdielfen, Oberdielfen, Obersdorf (mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Flurstücke), Rinsdorf, Wilden, Wilgersdorf und Wilnsdorf (Amt Wilnsdorf) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wilnsdorf.

(2) Die bisher zur Gemeinde Obersdorf gehörenden Flurstücke Gemarkung Siegen Flur 41 Nr. 96 bis 129, 131, 132, 143, 144, 175 bis 220, 337 bis 341 werden in die Stadt Siegen eingegliedert.

(3) Das Amt Wilnsdorf wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wilnsdorf.

§ 6

(1) Die Gemeinden Altenseelbach, Burbach, Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützeln, Neunkirchen, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Salchendorf, Struthütten, Wahlbach, Wiederstein, Würgendorf und Zeppenfeld (Amt Burbach) werden zu einer Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Burbach.

(2) Das Amt Burbach wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Burbach.

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 7

Anlage 1

(1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld und Osthelden vom 3. Mai 1967 wird bestätigt.

nlage 2a (2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld, Vormwald und der amtsfreien Stadt Hilchenbach vom 8. Juni 1967 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

a) § 5 Abs. 3 entfällt;

b) Erschließungs- und Bauplanungsmaßnahmen nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 sind von der neuen Stadt Hilchenbach nur durchzuführen, soweit sich diese Maßnahmen in eine sinnvolle Planung der Stadt Hilchenbach einfügen. Zu Schulbauvorhaben ist die schulaufsichtliche Genehmigung vorbehalten;

c) Die Zweckbindungen nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Ziffer 1.1, 2.2 und 2.4 gelten nur für den Fall, daß sich diese Maßnahmen in eine sinnvolle Planung der Stadt Hilchenbach einfügen.

nlage 2b Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Siegen vom 26. Oktober 1967 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Müsen und der Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld, Vormwald sowie der amtsfreien Stadt Hilchenbach zu der neuen Gemeinde „Stadt Hilchenbach" werden bestätigt.

ılage 3 (3) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 13. Oktober 1967 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Freudenberg zu einer amtsfreien Gemeinde werden bestätigt.

ılage 4 (4) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 23. Oktober 1967 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses von Gemeinden des Amtes Netphen zu einer amtsfreien Gemeinde werden bestätigt.

ılage 5 (5) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 13. Oktober 1967 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Wilnsdorf und vier Gemeinden des Amtes Netphen zu einer amtsfreien Gemeinde werden bestätigt.

ılage 6 (6) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 13. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Gebietsänderung zwischen der Stadt Siegen und der Gemeinde Obersdorf werden bestätigt.

ılage 7 (7) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 13. Oktober 1967 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Burbach zu einer amtsfreien Gemeinde werden bestätigt.

§ 8

Die Gemeinde Burbach wird dem Amtsgericht Burbach, die Gemeinde Hilchenbach sowie die Ortsteile Ferndorf, Kredenbach und Kreuztal der Gemeinde Kreuztal werden dem Amtsgericht Hilchenbach, die Gemeinden Freudenberg, Netphen und Wilnsdorf sowie die Gemeinde Kreuztal mit Ausnahme der Ortsteile Ferndorf, Kredenbach und Kreuztal werden dem Amtsgericht Siegen zugeordnet.

§ 9

Dieses Gesetz tritt . . . . . 1968 in Kraft.

Anlage 1

Auf Grund des § 15 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45/SGV. NW. 2020), wird zwischen den Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen,Fellinghausen, Ferndorf, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld und Osthelden folgender

Gebietsänderungsvertrag

abgeschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld und Osthelden schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammen. Diese ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Ferndorf und der zusammengeschlossenen Gemeinden des bisherigen Amtes Ferndorf.

§ 2

Übernahme der Dienstkräfte

Die Übernahme der Beamten des Amtes Ferndorf regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Ferndorf und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 3

Auflösung von Zweckverbänden

Die Schulverbände Eichen kath., Kreuztal kath., Littfeld ev. und der Klärwerkszweckverband Kreuztal werden aufgelöst.

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

§ 4

Übergangsregelung für Realsteuerhebesätze

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 erhoben haben, bleiben unverändert bis zum 31. Dezember 1972 bestehen.

§ 5

Ortsrecht

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß in Kraft.

Die Wassergeldsätze bleiben auf die Dauer von 5 Jahren unverändert, soweit sie kostendeckend sind. Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen unbefristet in Kraft.

§ 6

Wassergewinnungs- und Verteileranlagen

Die eigenen Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der Gemeinden sind weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 8

Ortsteile und Ortsvorsteher

Die bisherigen Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld und Osthelden werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

Die Bezeichnungen Bockenbach und Stendenbach als Teile der bisherigen Gemeinde Eichen sowie die Bezeichnung Junkernhees als Teil der bisherigen Gemeinde Osthelden bleiben erhalten.

Innerhalb von 6 Monaten nach dem Zusammenschluß ist für folgende Ortsteile ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher zu bestellen:

a) Burgholdinghausen
b) Buschhütten
c) Eichen
d) Fellinghausen
e) Ferndorf
f) Kredenbach
g) Krombach
h) Littfeld
i) Osthelden

Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

§ 9

Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

Kreuztal, 3. Mai 1967

Anlage 2a

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Räte der Gemeinden

Allenbach
Dahlbruch
Grund
Hadem
Helberhausen
Lützel
Oberndorf
Ochelhausen
Ruckersfeld
Vormwald
— Amt Keppel —
und der

amtsfreien Stadt Hilchenbach

vom 6., 13. und 18. April 1967

wird nach § 15 GO NW (GS. NW. S. 167/ SGV. NW. 2020) folgender

Gebietsänderungsvertrag

vereinbart:

§ 1

Bildung einer neuen Gemeinde

Die Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Müsen, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld, Vormwald und die Stadt Hilchenbach schließen sich zu einer neuen Gemeinde unter dem Namen „Stadt Hilchenbach" zusammen.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Hilchenbach ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Keppel, der zum Amt Keppel gehörenden Gemeinden und der amtsfreien Stadt Hilchenbach.

§ 3

Auflösung von Zweckverbänden

Der Sparkassenzweckverband der Stadt Hilchenbach und des Amtes Keppel und die Schulverbände Helberhausen und Ochelhausen-Ruckersfeld werden aufgelöst. Die Stadt Hilchenbach ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

§ 4

Übernahme der Bediensteten

1. Die Übernahme der Beamten des Amtes Keppel, der amtsfreien Stadt Hilchenbach und des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Hilchenbach und des Amtes Keppel regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. v. 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).
2. Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Keppel, der zum Amt Keppel gehörenden Gemeinden und der amtsfreien Stadt Hilchenbach werden von der Stadt Hilchenbach übernommen.

§ 5

Ortsrecht

1. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
2. Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages beschlossene Flächennutzungspläne und rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Hilchenbach unbefristet in Kraft.
3. Der Geltungsbereich der Satzungen und Gebührenordnungen des Abwasserverbandes Oberes Ferndorftal, der von den Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Stadt Hilchenbach, Kredenbach, Müsen und Vormwald gebildet ist, wird auf alle Ortsteile ausgedehnt.

§ 6

Wohnsitz

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Hilchenbach.

§ 7

Namen der Ortsteile

Die Ortsteile der Stadt Hilchenbach, die bisher die Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Hilchenbach, Lützel, Müsen, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld, Vormwald bildeten, führen neben dem Namen der Stadt Hilchenbach ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

§ 8

Ortschaftsrat

1. Es werden für die Ortsteile Hadem, Helberhausen und Oberndorf ein gemeinsamer aus fünf Mitgliedern bestehender, für die Ortsteile Grund, Lützel, Ochelhausen, Ruckersfeld und Vormwald je ein aus drei Mitgliedern bestehender Ortschaftsrat gebildet. Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden von den Bürgern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes auf die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Hilchenbach gewählt. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst.

2. Mitglieder des Rates der Stadt Hilchenbach, die in dem Ortsteil wohnen, sind auch Mitglieder des Ortschaftsrates. Sie werden auf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 nicht angerechnet.
3. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt.
4. Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 GO NW sinngemäß.

§ 9

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

1. Der Ortschaftsrat entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:
   1.1 Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen
   1.2 Ausgestaltung von Friedhöfen und Sportanlagen
   1.3 Ausgestaltung von Büchereien
   1.4 Gewährung von Zuschüssen für örtliche Vereine
   1.5 Pflege der örtlichen Geschichte und örtlicher Denkmale
   1.6 Vatertierhaltung.
2. Der Ortschaftsrat ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
   2.1 Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke
   2.2 Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen
   2.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
   2.4 Bau und Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege
   2.5 Straßenbeleuchtung
   2.6 Bestellung des Löschzugführers der Freiwilligen Feuerwehr
   2.7 Ehrung von Bürgern
   2.8 Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortschaftsrat für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

   Darüber hinaus soll der Ortschaftsrat in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil in besonderem Maße berühren.

§ 10

Ortsvorsteher

1. Die Ortsvorsteher nehmen — soweit sie nicht gewählte Ratsmitglieder sind — an den Sitzungen des Rates der Stadt Hilchenbach mit beratender Stimme teil. Sie können in Angelegenheiten ihrer Ortschaften Anträge stellen.
2. Die Ortsvorsteher werden vom Rat der Stadt Hilchenbach zu Ehrenbeamten ernannt. Sie erhalten eine vom Rat festzusetzende Aufwandsentschädigung.
3. Die Ortsvorsteher erledigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Sie führen Schriftverkehr nur mit der Stadt Hilchenbach.

§ 11

Ortsausschüsse

1. Die Hauptsatzung der Stadt Hilchenbach kann bestimmen, daß für die Ortsteile Allenbach, Dahlbruch, Hilchenbach und Müsen einzelne oder gemeinsame Ortsausschüsse gebildet werden. Die Ortsausschüsse bestehen aus den Ratsmitgliedern, die jeweils in dem Ortsteil wohnhaft sind. Wird in einem Ortsausschuß die Zahl von fünf Mitgliedern nicht erreicht, so müssen weitere Ausschußmitglieder vom Rat nach § 42 Abs. 2 Satz 1 GO NW bestellt werden. § 42 Abs. 2 Satz 2 GO NW findet keine Anwendung.
2. Die Aufgaben des Ortsausschusses ergeben sich aus § 9. Der Rat kann dem Ortsausschuß weitere Angelegenheiten zur Entscheidung (§ 28 Abs. 2 GO NW) oder Beratung übertragen.
3. Das Verfahren im Ortsausschuß richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates über Ausschüsse, im übrigen gilt § 42 GO NW sinngemäß.
4. Der Vorsitzende des Ortsausschusses führt die Bezeichnung „Ortsvorsteher". § 10 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Sicherung des Abschlusses einzelner Maßnahmen,
Zweckbindung von Rücklagen und Haushaltsmitteln

1. Die Stadt Hilchenbach ist verpflichtet, in der Ausführung befindliche Maßnahmen, die in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt sind, weiterzuführen und ordnungsmäßig zu beenden.
2. Die Stadt Hilchenbach darf bei den in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln (einschließlich Ausgabereste) die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, daß der Ortschaftsrat oder der Ortsausschuß des Ortsteiles, der als bisherige Gemeinde die Rücklagen und Haushaltsmittel festgesetzt hat, einer Änderung zustimmt.
3. Die von der Stadt Hilchenbach als Mitglied des Bullenhaltungszweckverbandes des Landkreises Siegen zu zahlende Verbandsumlage darf nicht auf die Tierhalter abgewälzt werden.

§ 13

Änderung des Vertrages

Wenn Gründe des öffentlichen Wohles dies gebieten, kann der Rat der Stadt Hilchenbach mit einer zur Änderung der Hauptsatzung erforderlichen Mehrheit die §§ 8 bis 10 dieses Vertrages ändern oder aufheben. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 14

Inkrafttreten des Vertrages

Der Gebietsänderungsvertrag tritt zusammen mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Unterzeichnet zu Dahlbruch am 8. Juni 1967

Anlage 1

zum Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde „Stadt Hilchenbach" vom 8. Juni 1967

§ 12 Absatz 1 des Vertrages umfaßt folgende Maßnahmen:

1. **Im Ortsteil Allenbach:**

1.1 Erschließung der in den Bebauungsplänen ausgewiesenen Baugebiete
1.2 Fertigstellung der zur Friedhofskapelle gehörenden Außenanlagen

2. **Im Ortsteil Grund:**

2.1 Vollendung der Abwasseranlage einschließlich Klärwerk
2.2 Erschließung des Baugebietes „In den Kämpen"
2.3 Anlegung eines Bürgersteiges entlang der Ginsbergstraße (Kreisstraße)
2.4 Ausbau des Schulplatzes

3. **Im Ortsteil Hadem-Helberhausen-Oberndorf:**

3.1 Zweiter Bauabschnitt der Schulerweiterung einschließlich Bau einer Schulturnhalle
3.2 Bau eines Sportplatzes
3.3 Bau einer Friedhofskapelle
3.4 Umbau des Backes in Oberndorf zum Mehrzweckgebäude
3.5 Erschließung des Baugebietes „Am Rauhen Berg"
3.6 Ausbau der Ferndorf

4. **Im Ortsteil Lützel:**

4.1 Vollendung der Abwasseranlage einschließlich Klärwerk
4.2 Ausbau der Sportanlagen im Gillergelände, insbesondere der Wintersportanlagen
4.3 Bau von Anlagen für den ruhenden Verkehr im Gillergelände
4.4 Erschließung der in den Bebauungsplänen ausgewiesenen Baugebiete
4.5 Ausbau der zur Förderung bereits anerkannten Wirtschaftswege

5. **Im Ortsteil Müsen:**

5.1 Erschließung des Baugebietes „Am Egelsbruch"
5.2 Erweiterung und Erneuerung des Ortsnetzes zur zentralen Wasserversorgung nach dem vom Regierungspräsidenten in Arnsberg genehmigten Entwurf

6. **Im Ortsteil Ochelhausen:**

6.1 Anlegung eines Bürgersteiges entlang der Kreisstraße
6.2 Ausbau des Weges zum Friedhof
6.3 Ausbau der zur Förderung bereits anerkannten Wirtschaftswege

7. **Im Ortsteil Ruckersfeld:**

7.1 Verlegung des Ortsnetzes zur zentralen Wasserversorgung
7.2 Ausbau des Weges zum Friedhof und Teerung des Dorfplatzes
7.3 Ausbau der zur Förderung bereits anerkannten Wirtschaftswege

8. **Im Ortsteil Vormwald:**

8.1 Erschließung des Baugebietes „Vor dem Eichhain"
8.2 Fertigstellung der zum Schulneubau gehörenden Außenanlagen
8.3 Herrichtung des Sportplatzes
8.4 Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße „Sterzenbacher Weg" von der Ortsgrenze Vormwald bis zur Einmündung in die L 532

Anlage 2

zum Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde „Stadt Hilchenbach" vom 8. Juni 1967

§ 12 Absatz 2 des Vertrages erfaßt folgende Haushaltsmittel und Rücklagen:

1. **Haushaltsplan Dahlbruch:**

1.1 Aufschließung der Baugebiete „Wiesenstraße", „Westlich des Friedhofes" und „Am Höchsten" (a. o. Haushalte 1965, 1966 und 1967)
1.2 Neubau der Katholischen Volksschule (a. o. Haushalt 1967)
1.3 Hallenschwimmbad (a. o. Haushalt 1967)

2. **Haushaltsplan Hilchenbach:**

2.1 Neuerstellung des Mahnmals (o. Haushalt 1965)
2.2 Aufstellung von Bauleitplänen (o. Haushalt 1967)
2.3 Erweiterung und Gestaltung der Friedhöfe (o. Haushalt 1964)
2.4 Aufschließung des Baugebietes „In der Himbeerwiese" (a. o. Haushalt 1966)

3. **Haushaltsplan Müsen:**

3.1 Schulturnhalle (Rücklagen)

Anlage 2b

Bestimmung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Müsen und der Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld, Vormwald sowie der amtsfreien Stadt Hilchenbach zu der neuen Gemeinde „Stadt Hilchenbach".

Aufgrund des § 15 Abs. 2 GO NW in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. 7. 1967 (GV. NW. S. 131) wird folgendes bestimmt:

1. Die Gemeinde Müsen und die Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld, Vormwald sowie die amtsfreie Stadt Hilchenbach werden zu der neuen Gemeinde „Stadt Hilchenbach" zusammengeschlossen.
2. Die Stadt Hilchenbach ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Keppel und der zum Amt Keppel gehörenden Gemeinde Müsen.
3. Der Sparkassenzweckverband der Stadt Hilchenbach und des Amtes Keppel, dem auch die Gemeinde Müsen angehört, wird aufgelöst. Die Stadt Hilchenbach ist Rechtsnachfolgerin dieses Verbandes.
4. Die Arbeiter der Gemeinde Müsen werden von der Stadt Hilchenbach übernommen.
5. Das in der Gemeinde Müsen geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

   Von der Gemeinde Müsen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderung beschlossene Flächennutzungspläne und rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Hilchenbach unbefristet in Kraft.
6. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Müsen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Hilchenbach.
7. Die Gemeinde Müsen führt neben dem Namen der Stadt Hilchenbach ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.
8. Die Hauptsatzung der Stadt Hilchenbach kann bestimmen, daß für den Ortsteil Müsen und die Ortsteile Allenbach, Dahlbruch und Hilchenbach einzelne oder gemeinsame Ortsausschüsse gebildet werden. Die Ortsausschüsse bestehen aus den Ratsmitgliedern, die jeweils in dem Ortsteil wohnhaft sind. Wird in einem Ortsausschuß die Zahl von fünf Mitgliedern nicht erreicht, so müssen weitere Ausschußmitglieder vom Rat nach § 42 Abs. 2 Satz 1 GO NW bestellt werden. § 42 Abs. 2 Satz 2 GO NW findet keine Anwendung.
9. Der Ortsausschuß entscheidet für seinen Bereich im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel selbständig über folgende Angelegenheiten:

   Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen und Kinderspielplätzen,

   Ausgestaltung von Friedhöfen und Sportanlagen, Ausgestaltung von Büchereien,

   Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine,

   Pflege der örtlichen Geschichte und örtlichen Denkmale,
   Vatertierhaltung.

Der Ortsausschuß ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

Planung neuer Schulen und Abgrenzung der Schulbezirke,

Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen,

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,

Bau und Unterhaltung der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege,

Straßenbeleuchtung,

Bestellung des Löschzugführers der Freiwilligen Feuerwehr,

Ehrung von Bürgern,

Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die dem Ortsausschuß für für die ihm nach Absatz 1 zugewiesenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus soll der Ortsausschuß in allen Angelegenheiten gehört werden, die den Ortsteil in besonderem Maße berühren.

Der Rat kann dem Ortsausschuß weitere Angelegenheiten zur Entscheidung (§ 28 Abs. 2 GO NW) oder Beratung übertragen.

Das Verfahren im Ortsausschuß richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung über Ausschüsse, im übrigen gilt § 42 GO NW sinngemäß. Die Mitglieder des Ortsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst.

10. Der Ortsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt.

    Der Ortsvorsteher nimmt — soweit er nicht gewähltes Ratsmitglied ist — an den Sitzungen des Rates der Stadt Hilchenbach mit beratender Stimme teil. Er kann in Angelegenheiten seiner Ortschaft Anträge stellen.

    Der Ortsvorsteher wird vom Rat der Stadt Hilchenbach zum Ehrenbeamten ernannt. Er erhält eine vom Rat festzusetzende Aufwandsentschädigung.

    Der Ortsvorsteher erledigt einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung nach einer Dienstanweisung des Stadtdirektors. Er führt Schriftverkehr nur mit der Stadt Hilchenbach.

11. Die Stadt Hilchenbach ist verpflichtet, die Erweiterung und Erneuerung des Ortsnetzes der Gemeinde Müsen zur zentralen Wasserversorgung nach dem vom Regierungspräsidenten in Arnsberg genehmigten Entwurf weiterzuführen und ordnungsgemäß zu beenden.

12. Die Stadt Hilchenbach darf bei der Rücklage für die geplante Schulturnhalle die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, daß der Ortsausschuß des Ortsteiles Müsen einer Änderung zustimmt.

13. Die von der Stadt Hilchenbach als Mitglied des Bullenhaltungszweckverbandes des Landkreises Siegen zu zahlende Verbandsumlage darf nicht auf die Tierhalter des Ortsteiles Müsen abgewälzt werden.

14. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles dies gebieten, kann der Rat der Stadt Hilchenbach mit einer zur Änderung der Hauptsatzung erforderlichen Mehrheit die Ziffern 8 bis 10 dieser Bestimmung ändern oder aufheben. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Siegen, den 26. Oktober 1967

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 3

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten des Zusammenschlusses
der Gemeinden des Amtes Freudenberg
zu einer amtsfreien Gemeinde

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021) wird folgendes bestimmt:

1. Die Gemeinden Alchen, Bottenberg, Bühl, Büschergrund, Dirlenbach, Heisberg, Hohenhain, Lindenberg, Mausbach, Meiswinkel, Mittelhees, Niederheuslingen Niederholzklau, Niederndorf, Oberfischbach, Oberhees, Oberheuslingen, Oberholzklau, Plittershagen und die Stadt Freudenberg werden zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Stadt Freudenberg" zusammengeschlossen.

2. Die Stadt Freudenberg ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Freudenberg, welches aufgelöst wird, und der zusammengeschlossenen Gemeinden des bisherigen Amtes Freudenberg.

3. Die Schulverbände Niederndorf, Oberfischbach, Oberheuslingen und Oberholzklau werden aufgelöst. Die Stadt Freudenberg ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

4. Die Übernahme der Beamten des Amtes Freudenberg und der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Die Arbeiter und Angestellten des Amtes Freudenberg und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Stadt Freudenberg zu übernehmen.

5. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.
   Die Wasserpreise bleiben vorbehaltlich einer Änderung des Abgabepreises des Wasserverbandes Siegerland auf die Dauer von 3 Jahren unverändert, sofern sie kostendeckend sind.
   Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Ratskörperschaft in Kraft.

6. Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 erhoben haben, bleiben unverändert bis zum 31. Dezember 1972 bestehen.

7. Die eigenen Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der Gemeinden sind weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

8. Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

9. Die bisherigen Gemeinden Alchen, Bottenberg, Bühl, Büschergrund, Dirlenbach, Heisberg, Hohenhain, Lindenberg, Mausbach, Meiswinkel, Mittelhees, Niederheuslingen, Niederholzklau, Niederndorf, Oberfischbach, Oberhees, Oberheuslingen, Oberholzklau, Plittershagen und die Stadt Freudenberg werden Ortsteile der neuen Gemeinde.

   Mit Ausnahme der Stadt Freudenberg führen sie neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

   Innerhalb von 6 Monaten nach dem Zusammenschluß sind in allen Ortsteilen Ortsvorsteher und deren Stellvertreter als Ehrenbeamte durch den Rat der neuen Gemeinde zu bestellen.

   Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

10. Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

    Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

    Für die in den bisherigen Gemeinden angesammelten Rücklagen bleibt die Zweckbindung bestehen und darf durch die neue Gemeinde nicht verändert werden.

Arnsberg, den 13. Oktober 1967

Der Regierungspräsident

Anlage 4

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten des Zusammenschlusses
von Gemeinden des Amtes
Netphen zu einer amtsfreien Gemeinde

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021) wird folgendes bestimmt:

1. Die Gemeinden Afholderbach, Beienbach, Brauersdorf, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen, Eschenbach, Feuersbach, Frohnhausen, Grissenbach, Hainchen, Helgersdorf, Herzhausen, Irmgarteichen, Nauholz, Nenkersdorf, Niedernetphen, Obernau, Obernetphen, Ölgershausen, Salchendorf, Sohlbach, Unglinghausen, Walpersdorf und Werthenbach werden zu einer neuen Großgemeinde mit dem Namen „Gemeinde Netphen" zusammengeschlossen.

   Das Amt Netphen wird aufgelöst.

   Die Großgemeinde Netphen ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Netphen und der zur neuen Gemeinde zusammenzuschließenden bisherigen Gemeinden des Amtes Netphen.

   Die bisherigen Gemeinedn werden Ortsteile der neuen Gemeinde Netphen. Niedernetphen und Obernetphen bilden jedoch zusammen einen Ortsteil.

2. Die Übernahme der Beamten des Amtes Netphen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

   Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Amtes Netphen wird nach den gleichen rechtlichen Gesichtspunkten geregelt.

   Die Angestellten und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden und aufgelösten Schul- und Zweckverbände werden von der Gemeinde Netphen übernommen.

3. Die Schulverbände Afholderbach-Sohlbach, Brauersdorf-Obernau-Nauholz, Grissenbach-Nenkersdorf, Hainchen-Irmgarteichen, Netphen-Ölgershausen und Salchendorf-Helgersdorf werden aufgelöst. Die Gemeinde Netphen ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

   Der Zweckverband für Kanalisation und Klärwerke Netphen wird aufgelöst, Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Netphen.

4. Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 erhoben haben, bleiben unverändert bis zum 31. Dezember 1972 bestehen.

   Sollte bis zum 31. Dezember 1972 eine allgemeine Erhöhung oder Senkung der Realsteuerhebesätze gesetzlich geregelt werden, so ist die Relation zwischen den Hebesätzen der einzelnen Ortschaften der neuen Gemeinde nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 festzusetzen.

   Die Erhebung der Lohnsummensteuer bleibt von dieser Regelung unberührt.

5. Bewegliche Sachen aus dem Eigentum der Amtsfeuerwehr Netphen gehen nur insoweit in das Eigentum der Gemeinde Netphen über, als sie für Einrichtungen des Amtes verwendet wurden, die im Gebiet der neuen Gemeinde stationiert sind. Die beweglichen Sachen, die im Gebiet der neuen Gemeinde Wilnsdorf stationiert sind, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Wilnsdorf über.

6. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

   Von den zusammengeschlossenen Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderung beschlossene Flächennutzungspläne und rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.

   Die Wassergeldsätze bleiben in den einzelnen Ortschaften bis auf die Dauer von 5 Jahren unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

7. Die eigenen Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der Gemeinde sind weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

8. Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

9. Die Ortsteile der neuen Gemeinde führen neben dem Namen „Gemeinde Netphen" ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

   Der Ortsteil, der aus den früheren Gemeinden Niedernetphen und Obernetphen besteht, erhält den Namen Netphen und führt diesen neben dem Gemeindenamen.

10. Innerhalb von 6 Monaten nach dem Zusammenschluß sind für jeden Ortsteil ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher und ein Stellvertreter zu bestellen.

    Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

11. Wenn der Rat der Gemeinde Netphen es aus dringenden öffentlichen Gründen mit einer zur Änderung der Hauptsatzung erforderlichen Mehrheit beschließt, kann Ziff. 10 dieser Bestimmungen geändert werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

12. Die Gemeinde Netphen ist verpflichtet, die Ortsteile so zu fördern, daß sie durch den Zusammenschluß in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

    Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen, die haushaltsrechtlich gesichert sind.

Arnsberg, den 23. Oktober 1967

Der Regierungspräsident

Anlage 5

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten des Zusammenschlusses
der Gemeinden des Amtes Wilnsdorf
und vier Gemeinden des Amtes Netphen
zu einer amtsfreien Gemeinde

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021) wird folgendes bestimmt:

1. Die Gemeinden Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf, Niederdielfen, Oberdielfen, Rinsdorf, Rudersdorf, Wilden, Wilgersdorf, Wilnsdorf und Obersdorf (mit Ausnahme der Flurstücke Gemarkung Siegen Flur 41 Nr. 96 bis 129, 131, 132, 143, 144, 175 bis 220, 337 bis 341) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde unter dem Namen „Gemeinde Wilnsdorf" zusammengeschlossen. Diese ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Wilnsdorf und der zusammengeschlossenen Gemeinden.

2. Die Übernahme der Beamten des Amtes Wilnsdorf und der zusammengeschlossenen Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

   Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Wilnsdorf und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

3. Die Gemeinde Wilnsdorf tritt in den Abwasserverband Hellerthal an Stelle der bisherigen Gemeinde Wilden als Verbandsmitglied ein.

   Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Eiserfeld und des Amtes Wilnsdorf, des Schulverbandes Realschule Netphen und des Wasserbeschaffungsverbandes „Johannland" richten sich nach § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 i. d. F. vom 25. Februar 1964 (SGV. NW. 202).

4. Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 erhoben haben, bleiben unverändert bis zum 31 Dezember 1970 bestehen.

5. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechtes, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.

   Wassergeldsätze bleiben auf die Dauer von 3 Jahren unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

   Von den zusammengeschlossenen Gemeinden beschlossene Flächennutzungspläne und rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen unbefristet in Kraft.

6. Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in den aufgelösten Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

7. Die bisherigen Gemeinden Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf, Niederdielfen, Oberdielfen, Obersdorf, Rinsdorf, Rudersdorf, Wilden, Wilgersdorf und Wilnsdorf werden Ortsteile der neuen Gemeinde. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

8. Für die Ortsteile Anzhausen, Flammersbach, Gernsdorf, Niederdielfen, Oberdielfen, Obersdorf, Rinsdorf, Rudersdorf, Wilden, Wilgersdorf und Wilnsdorf wird je ein aus drei Mitgliedern bestehender Ortschaftsrat gebildet.

   Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden von den Bürgern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes auf die Dauer der Wahlzeit des Rates der Gemeinde Wilnsdorf gewählt. Die erste Wahl hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Zusammenschluß zu erfolgen. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

   Ratsmitglieder sind in dem Ortsteil, in dem sie wohnen, Mitglieder des Ortschaftsrates. Sie werden auf die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 nicht angerechnet.

   Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Ortsvorsteher" führt.

   Das Verfahren im Ortschaftsrat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30 bis 40 GO. NW. sinngemäß.

   Die Aufgaben der Ortschaftsräte und der Ortsvorsteher werden durch die Hauptsatzung der Gemeinde Wilnsdorf geregelt.

9. Wenn Gründe des öffentlichen Wohles dies gebieten, kann der Rat der Gemeinde Wilnsdorf die Bestimmungen über die Ortschaftsverfassung ändern oder aufheben. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

10. Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß dieses Gebiet in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

    Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Das gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener oder bereits begonnener Maßnahmen.

Arnsberg, den 13. Oktober 1967

Der Regierungspräsident

Anlage 6

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten der Gebietsänderung
zwischen der Stadt Siegen und
der Gemeinde Obersdorf

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020) wird folgendes bestimmt:

1. Aus der Gemeinde Obersdorf werden nachstehende Grundstücke in die Stadt Siegen eingegliedert:

   Gemarkung Siegen, Flur 41, Flurstücke 96 bis 129, 131, 132, 143, 144, 175 bis 220, 337 bis 341.

2. Die Stadt Siegen wird für das eingegliederte Gebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Obersdorf.

3. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Siegen und der Gemeinde Obersdorf findet nicht statt.

4. Von der Gemeinde Obersdorf für das Eingliederungsgebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Siegen in Kraft.

5. Vom Tage der Eingliederung gilt das Ortsrecht der Stadt Siegen.

6. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem eingegliederten Gebiet gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Siegen.

Arnsberg, den 13. Oktober 1967

Der Regierungspräsident

Anlage 7

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Arnsberg
über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Burbach zu einer amtsfreien Gemeinde

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 48 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208/SGV. NW. 2021) wird folgendes bestimmt:

1. Die Gemeinden Altenseelbach, Burbach, Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützeln, Neunkirchen, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Salchendorf, Struthütten, Wahlbach, Wiederstein, Würgendorf und Zeppenfeld werden zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen.

2. Das Amt Burbach wird aufgelöst und die neue Großgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der einzelnen Gemeinden des Amtes Burbach und Rechtsnachfolgerin des Amtes Burbach.

3. Die Übernahme der Beamten des Amtes Burbach und der zusammenzuschließenden Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1754).

   Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Burbach und der zusammenzuschließenden Gemeinden sind von der neuen Großgemeinde zu übernehmen.

4. Der erste Planungsverband im Freien Grund, der Planungsverband Holzhausen/Niederdresselndorf, der Schulverband der Realschule des Freien Grundes, der Schulverband Wiederstein/Zeppenfeld und der Schulverband Dresselndorf werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Verbände ist die neue Großgemeinde.

   Rechtsnachfolgerin der bisherigen Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Hellerthal ist die neue Großgemeinde.

5. Die Realsteuerhebesätze, die die zusammenzuschließenden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 erhoben haben, bleiben unverändert bis zum 31. Dezember 1972 bestehen.

6. Das in den zusammenzuschließenden Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. Von den zusammenzuschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Großgemeinde unbefristet in Kraft.

7. Die eigenen Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der bisherigen Gemeinden sind weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

8. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammenzuschließenden Gemeinden gelten als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Großgemeinde.

9. Die Ortsteile der neuen Großgemeinde, die bisher die Gemeinden Altenseelbach, Burbach, Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützeln, Neunkirchen, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Salchendorf, Struthütten, Wahlbach, Wiederstein, Würgendorf und Zeppenfeld bildeten, führen neben dem Namen der neuen Großgemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

10. Es werden Ortschaftsräte gebildet:

    a) Für die Ortsteile Altenseelbach, Holzhausen, Neunkirchen, Niederdresselndorf, Salchendorf, Struthütten, Wahlbach, Würgendorf und Zeppenfeld aus jeweils fünf gewählten Mitgliedern und

    b) für die Ortsteile Gilsbach, Lippe, Lützeln, Oberdresselndorf und Wiederstein aus jeweils drei gewählten Mitgliedern.

    Die Mitglieder des Ortschaftsrates werden von den Bürgern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes auf die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates gewählt. Die erste Wahl hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Zusammenschluß zu erfolgen. Die Mitglieder der Ortschaftsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

    Die Aufgaben der Ortschaftsräte werden durch die Hauptsatzung der neuen Großgemeinde festgesetzt.

    Dem Rat der neuen Großgemeinde bleibt es vorbehalten, durch Beschluß mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Ortschaftsverfassung zu ändern oder aufzuheben.

11. Die neue Großgemeinde ist verpflichtet, die bisherigen Gemeindebezirke so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

    Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, soweit sie nicht zu wirtschaftlichen Fehlentwicklungen führen.

Arnsberg, den 13. Oktober 1967

Der Regierungspräsident

I. Allgemeine Begründung

1. Durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 26. April 1966 (GV. NW. 1966 S. 271/SGV. NW. 2020) ist das Kerngebiet des Siegerlandes neu geordnet worden. Die Stadt Siegen wurde in den Landkreis Siegen eingegliedert. Durch die Eingliederung von sechs Gemeinden in die Stadt Siegen und den Zusammenschluß von insgesamt vierzehn Gemeinden zu den Städten Eiserfeld und Hüttental sind im Kernraum des Siegerlandes drei Städte geschaffen worden, die über den notwendigen Entwicklungsraum verfügen und eine gesunde, leistungsfähige Verwaltung stellen können.

2. Der jetzt vorgelegte Entwurf umfaßt die Neugliederung der vom 1. Siegerlandgesetz nicht berührten Gemeinden des Landkreises Siegen (künftig als Neugliederungsgebiet bezeichnet). Er hat mittelbar für die Raumordnung und Landesplanung, für die Bauleitplanung, vor allem aber für die allgemeine und wirtschaftliche Strukturverbesserung in diesem Gebiet erhebliche Bedeutung. Das gilt um so mehr, als sich nach der Neugliederung des Kerngebiets das Leistungsgefälle zu den übrigen Gemeinden des Landkreises noch verstärkt hat. Schon in der Begründung zu dem Entwurf des 1. Siegerlandgesetzes wurde auf die erheblichen strukturellen Unterschiede und den scharfen Gegensatz zwischen dem hochindustrialisierten Hüttental und den übrigen Teilen des Landkreises Siegen hingewiesen (Drucksache Nr. 831, S. 15). Außer im nördlichen Hüttental und den an das Kerngebiet anschließenden Seitentälern ist der Charakter des Neugliederungsgebietes vorherrschend ländlich.

3. Das Landesentwicklungsprogramm weist den Raum Kreuztal/Siegen, in dem sich verschiedene Entwicklungsachsen schneiden, als Entwicklungsschwerpunkt I. Ordnung aus. Daneben sind Hilchenbach und Neunkirchen/Burbach Entwicklungsschwerpunkte III. Ordnung.

   Nach dem Landesentwicklungsplan sind der Kernraum und der nördlich gelegene Raum Kreuztal städtisches Verflechtungsgebiet. Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung für einen Versorgungsbereich, der 10 000 bis 20 000 Einwohner umfaßt oder in absehbarer Zeit umfassen wird, sind Hilchenbach/Dahlbruch, Freudenberg, Neunkirchen und Burbach, für einen Versorgungsnahbereich von 5000 bis 10 000 Einwohnern Dreis-Tiefenbach, Nieder-/Obernetphen, Deuz und Wilnsdorf.

4.1 Kommunale Struktur

Der Landkreis Siegen hat 234 789 Einwohner (Stand 31. Dezember 1966) bei 649,72 qkm Fläche (Bevölkerungsdichte: 361 Einwohner/qkm). 119 572 Einwohner wohnen in den Städten Siegen, Eiserfeld und Hüttental. Die Fläche des Kernraumes beträgt 107,37 qkm. Mithin entfallen auf das übrige Kreisgebiet 115 217 Einwohner und 542,35 qkm Fläche. Im Kerngebiet mit nur einem Sechstel der Fläche des Landkreises wohnen danach 51% der Bevölkerung. Die Bevölkerungsdichte beträgt daher im Kernraum 1114 Einwohner/qkm, im übrigen Kreisgebiet nur 212 Einw./qkm.

4.1.1 Von den Städten des Kerngebietes hat die Stadt Siegen 58 007 Einwohner, die Stadt Hüttental 38 890 und die Stadt Eiserfeld 22 675 Einwohner. Die übrigen 93 Gemeinden haben alle weniger als 10 000 Einwohner, wie sich aus der folgenden Übersicht ergibt:

Gemeinden mit

weniger als	100 Einwohner	8
100 bis unter	500 Einwohnern	30
500 bis unter	1 000 Einwohnern	19
1 000 bis unter	2 500 Einwohnern	24
2 500 bis unter	5 000 Einwohnern	10
5 000 bis unter	10 000 Einwohnern	2
mehr als	10 000 Einwohnern	—
		93

Danach haben nur zwei Gemeinden des Neugliederungsgebiets mehr als 5000 Einwohner, 57 Gemeinden (55 v. H. der Gemeinden des Landkreises Siegen) aber weniger als 1000 Einwohner.

4.1.2 Bei einer Gesamtgröße des Landkreises von 649,72 qkm umfaßt das Neugliederungsgebiet 542,35 qkm. Keine Gemeinde dieses Gebiets hat mehr als 20 qkm Fläche:

Gemeinden von

weniger als 5 qkm	43
5 bis unter 10 qkm	36
10 bis unter 20 qkm	14
20 bis unter 30 qkm	—
	93

Zwei Gemeinden haben sogar weniger als 1 qkm Fläche.

4.1.3 Die Bevölkerungsdichte des Landkreises Siegen mit 361 Einw./qkm liegt über dem Durchschnitt der Landkreise (281 Einw./qkm). Das gilt jedoch nicht für das Neugliederungsgebiet mit einem Durchschnitt von 212 Einw./qkm. Innerhalb dieses Gebietes schwankt die durchschnittliche Bevölkerungsdichte erheblich. Die nachstehende Übersicht enthält die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in den einzelnen Verwaltungsbezirken des Neugliederungsgebietes.

Amt Ferndorf	407 Einw./qkm
Stadt Hilchenbach	345 Einw./qkm
Amt Freudenberg	229 Einw./qkm
Amt Wilnsdorf	220 Einw./qkm
Amt Burbach	215 Einw./qkm
Amt Keppel	148 Einw./qkm
(einschl. Stadt Hilchenbach)	179 Einw./qkm
Amt Netphen	140 Einw./qkm

4.1.4 Die Siedlungsstruktur in dem Neugliederungsgebiet ist durch den landschaftlichen Charakter des Siegerlandes geprägt. Die Bebauung folgt den oft nur wenige 100 m breiten Talauen. Die einzelne Gemeinde besteht zwar in der Regel aus einer einzigen in sich geschlossenen Ortschaft. Trotzdem haben sich echte gemeindliche Mittelpunkte nur in einigen größeren Gemeinden bilden können.

4.1.5 Die Verwaltungsstruktur im Neugliederungsgebiet wird durch die sechs Ämter bestimmt, denen 92 Gemeinden angehören. Die amtsfreie Stadt Hilchenbach (4416 Einw./12,79 qkm) bildet darüber hinaus eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Keppel. Die Grenzen der Ämter decken sich überwiegend mit den durch das Einzugsgebiet der Wasserläufe gebildeten natürlichen Grenzen. Sowohl nach Einwohnerzahl und Fläche als auch nach der Zahl der Gemeinden sind die Ämter von unterschiedlicher Größe:

	Einwohner (Stand: 31. 12. 1966)	Fläche (qkm)	Zahl der Gemeinden
Amt Burbach	25 640	119,15	15
Amt Ferndorf	27 355	67,29	10
Amt Freudenberg	13 873	60,67	20
Amt Keppel	10 052	67,87	11
(einschl. Stadt Hilchenbach	14 468	80,66	12)
Amt Netphen	23 109	165,64	29
Amt Wilnsdorf	10 772	48,95	7

Die Ämter wären nach ihrer Größe durchaus in der Lage, eine leistungsfähige Verwaltung zu stellen. Die Vielzahl der zum Amt gehörenden Gemeinden macht es jedoch für die Verwaltung fast unmöglich, die Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben aufeinander abzustimmen. Während im Landesdurchschnitt 6 Gemeinden ein Amt bilden, gehören den Ämtern des Landkreises Siegen durchschnittlich 15 Gemeinden an. Das Amt Netphen gehört nach Fläche und Zahl der Gemeinden zu den größten Ämtern Nordrhein-Westfalens. Zu der großen Zahl der Gemeinden in den 6 Ämtern des Landkreises Siegen kommen zahlreiche Verflechtungen auf dem Gebiet der kommunalen Gemeinschaftsarbeit zwischen Gemeinden des Amtes selbst oder mit Gemeinden eines anderen Amtes, zwischen Gemeinden und Ämtern und zwischen Gemeinden und Schulverbänden oder von Schulverbänden untereinander. So bestehen allein auf dem Gebiet des Schulwesens 19 Schulverbände für Volksschulen mit 48 Mitgliedsgemeinden und 2 Realschulverbände, denen 1 Amt und 37 Gemeinden angehören. Außerdem wurden 12 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen, an denen 18 Gemeinden, 5 Schulverbände und 1 Amt beteiligt sind. Zur gemeinsamen Wahrnehmung sonstiger kommunaler Aufgaben wurden im Neugliederungsgebiet weiter 7 Zweckverbände gebildet, denen 3 Ämter und 102 Gemeinden angehören, sowie 5 öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen einem Amt und 13 Gemeinden und eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen einem Amt und einer Gemeinde.

4.2 Der Stand der Aufgabenerfüllung in den einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Von den wichtigsten Aufgabengebieten ist zu erwähnen:

4.2.1 Bauleitplanung

Von den 93 Gemeinden des Neugliederungsgebietes haben 35 einen Flächennutzungsplan erlassen. In 2 Gemeinden ist das Planverfahren angelaufen, während in 29 Gemeinden der Flächennutzungsplan zum Teil seit Jahren in Arbeit ist. In einigen Gemeinden mit geringer Flächengröße ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes neben dem Bebauungsplan nicht erforderlich. Bebauungspläne sind in insgesamt 51 Gemeinden erlassen worden, in 28 Gemeinden befinden sich darüber hinaus Bebauungspläne in der Vorbereitung. Bei den Gemeinden, die bisher noch keine Bebauungspläne erlassen haben oder keinen Bebauungsplan vorbereiten, handelt es sich in der Regel um kleine Gemeinden mit überwiegend landwirtschaftlicher Struktur. Im übrigen richtet sich die Aufstellung der Bebauungspläne nach dem Landangebot. Grundstücksvorratswirtschaft können die Gemeinden schon aus finanziellen Gründen nicht betreiben.

4.2.2 Schulwesen

Im Neugliederungsgebiet außerhalb des Kernraumes des Landkreises Siegen bestehen

13 ungegliederte (1-klassige) Schulen
25 wenig gegliederte (2- und 3-klassige) Schulen
29 gegliederte (4- bis 7-klassige) Schulen
16 vollausgebaute (8-klassige) Schulen
83

Danach sind nur 19% der Volksschulen des Neugliederungsgebiets voll ausgebaut. (Im Kerngebiet des Siegerlandes sind es rd. 42%). Nur etwa $^2/_3$ der Gemeinden des Neugliederungsgebietes sind Träger eigener Schulen. Daneben bestehen 19 Schulverbände. Trotzdem gelang es bisher nicht, befriedigende Schulverhältnisse zu erreichen.

Im Landkreis Siegen bestehen 7 Sonderschulen, von denen allein je 2 in der Stadt Siegen und der Stadt Hüttental liegen. In drei Ämtern des Landkreises befindet sich keine Sonderschule.

An weiterführenden Schulen sind vorhanden

8 Realschulen, davon
5 im Neugliederungsgebiet und

7 Gymnasien, davon
3 im Neugliederungsgebiet.

Obwohl zahlreiche Schüler aus dem Neugliederungsgebiet weiterführende Schulen im Kernraum des Siegerlandes und außerhalb des Landkreises besuchen, ist ein erheblicher Unterschied zwischen dem Kerngebiet und dem übrigen Kreisgebiet festzustellen. Aus den drei Städten Siegen, Eiserfeld und Hüttental besuchen 33 Schüler je 1000 Einwohner weiterführende Schulen, im Neugliederungsgebiet kommen 18 Schüler auf 1000 Einwohner. Im einzelnen gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß darüber, wieviel Schüler aus den einzelnen Räumen — auf 1000 Einwohner bezogen — weiterführende Schulen besuchen:

	Realschulen	Gymnasien	Zusammen
Kernraum	13	20	33
Amt Ferndorf	15	9	24
Amt Burbach	12	11	23
Amt Keppel	10	11	21
Stadt Hilchenbach	10	22	32
Amt Netphen	11	6	17
Amt Wilnsdorf	7	4	11
Amt Freudenberg	5	1	6
Neugliederungsgebiet	10	9	19

Die Zahl der Realschüler aus dem Neugliederungsgebiet steht hinter der des Siegener Kerngebietes zwar nicht wesentlich zurück. Immerhin besucht aber aus 18 Gemeinden kein Schüler eine Realschule und aus 13 Gemeinden kommen nur je 1 oder 2 Realschüler. Bei den höheren Schulen fällt der Vergleich noch ungünstiger für das Neugliederungsgebiet aus. 84% der Schüler an höheren Schulen kommen aus nur 27 von 93 Gemeinden. Aus 19 Gemeinden besucht kein Schüler, aus 18 Gemeinden besuchen nur 1 oder 2 Schüler ein Gymnasium.

4.2.3 Die Wasserversorgung ist im Neugliederungsgebiet gut ausgebaut. Das ist überwiegend darauf zurückzuführen, daß sich die meisten Gemeinden dem Wasserverband Siegerland oder einem Gruppenwasserwerk angeschlossen haben. 17 Gemeinden unterhalten ein eigenes Wasserwerk. Nur eine Gemeinde hat keine zentrale Wasserversorgung.

Bei der Abwasserbeseitigung ist der derzeitige Stand nicht annähernd so günstig. Nur in 22 Gemeinden, von denen 19 Abwasserverbänden angehören, ist die Abwasserbeseitigung annähernd sichergestellt. Auch in diesen Gemeinden sind die Haushaltungen nur zum Teil an die Kanalisation angeschlossen. Kläranlagen sind meistens nicht vorhanden. Für 47 Gemeinden befindet sich die Abwasserbeseitigung in der Planung. Auch hier soll die Abwasserbeseitigung überwiegend von Verbänden vorgenommen werden.

4.3 Bei der Untersuchung der Aufgabenerfüllung der Gemeinden — weitere Angaben sind in den Einzelbegründungen für jede der vorgeschlagenen neuen Gemeinden enthalten — wurden erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden festgestellt. Während der Bürger in den größeren Gemeinden — von den drei Städten des Kernraumes einmal abgesehen — zumindest wesentliche Einrichtungen der Grundausstattung vorfindet, fehlt z. B. in 16 Gemeinden jegliche kommunale Einrichtung. In einer Reihe von weiteren Gemeinden sind als einzige Einrichtung ein Friedhof oder ein Sportplatz vorhanden. Die Bürger sind daher auf Einrichtungen in Nachbar-

gemeinden angewiesen, soweit sie dort zur Verfügung stehen. Einrichtungen höherer Art werden, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur im Kernraum des Landkreises angeboten.

5.1 Notwendigkeit einer kommunalen Gebietsreform

Eine Verbesserung dieser unterschiedlichen und für den Bürger sehr unbefriedigenden Verhältnisse ist bei der gegenwärtigen Zersplitterung in kleine und kleinste Gemeinden nicht zu erreichen. Nur größere Gemeinden sind von ihrer Finanzkraft und von ihrer Einwohnerzahl her in der Lage, eine befriedigende Grundausstattung bereitzuhalten und auch Einrichtungen höherer Art im Versorgungsnahbereich zu unterhalten.

Große Gemeinden sind auch in der Lage, eine leistungsfähige Verwaltung zu stellen, um die Einrichtungen, die den kommunalen Standard bestimmen, zu erstellen und zu unterhalten.

Durch die Bildung von Großgemeinden wird zwar die Finanzkraft dieser Gemeinden noch nicht unmittelbar verbessert. Die Zusammenfassung der bisher auf viele kleine Gemeinden zersplitterten Finanzkraft gestattet es aber, die Mittel schwerpunktmäßig einzusetzen. Großflächige Gemeinden ermöglichen auch eine großräumige Planung. Wo bisher 15 Gemeinden jeweils 15 Wohngebiete und 15 Gewerbegebiete auswiesen, deren Lage sich nach dem Grundstücksangebot richtete, können zukünftig, zusammen mit einer planmäßigen Grundstücksvorratswirtschaft, größere Gewerbe- und Industrieflächen und Wohngebiete ausgewiesen werden. Die Aufschließungskosten können im Verhältnis zu der aufzuschließenden Fläche niedriger gehalten werden. Die Ansiedlung von Betrieben der verschiedensten Branchen innerhalb eines Gemeindegebiets schafft ein reichhaltiges Arbeitsplatzangebot und lockert die Gewerbestruktur auf. Auch bei Wohngebieten hat sich die Zersplitterung nachteilig ausgewirkt. Die bisherigen kleinräumigen Lösungen führten entweder zu hohen unrentierlichen Kosten oder zu Abstrichen an der Qualität der kommunalen Einrichtungen.

Nachdem bereits im Juli 1966 der Kernraum des Siegerlandes geordnet wurde, ist aus allen diesen Gründen die Neugliederung des übrigen Kreisgebietes besonders dringlich geworden.

5.2 Bei der Frage einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Neugliederung der Gemeinden sollen in den zu den ländlichen Zonen des Landkreises Siegen gehörenden Gebieten möglichst die **Modellvorstellungen** verwirklicht werden, die die Sachverständigen-Kommission für die kommunale und staatliche Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrem Gutachten — Teil A — entwickelt und die die Landesregierung mit Kabinettbeschluß vom 9. Mai 1967 in ihren Grundzügen gebilligt hat.

Bei der Neugliederung ist der Versuch unternommen worden, möglichst gemeindliche Verwaltungseinheiten für solche Räume zu schaffen, in denen sich die Grundfunktionen der modernen arbeitsteiligen Gesellschaft — Wohnung, Arbeitsplatz, Erholung, Bildung, zentrale Dienste, Versorgung, Verkehr — vollziehen.

5.3 Der Gesetzentwurf geht von der **Einheitsgemeinde** aus, weil sie in einem dem Nahversorgungsbereich angeglichenen Gebiet durch **eine** Gemeindevertretung, **eine** Gemeindeverwaltung, **einen** einheitlichen Haushaltsplan und **eine** einheitliche Bauleitplanung und Investitionspolitik die besten Voraussetzungen für die Lösung kommunaler Selbstverwaltungsaufgaben im örtlichen Bereich bietet.

5.3.1 Nach dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission sollen in ländlichen Zonen Gemeinden eines **Grundtyps A** mit einer eigenen hauptberuflichen, hinreichend spezialisierten Verwaltung alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten der örtlichen Ebene erfüllen. Sie sollen nach Einwohnerzahl und Gebiet in der Lage sein, in eigener Trägerschaft oder durch andere im örtlichen

Bereich tätige Institutionen mindestens folgende Grundausstattung bereitzuhalten:

Vollausgebaute Volksschule mit Lehrschwimmbecken und Turnhalle
Wasserversorgung
Kanalisation und Kläranlage
Müllabfuhr
Bücherei
Sportplatz
Freibad
Kindergarten, Kinderhort, Kinderspielplätze
Jugendheim
Gemeindepflegestation
Altenheim
Feuerwehr
Friedhof mit Leichenhalle
Verwaltungsgebäude.

Dieser Gemeindetyp soll in der Regel mindestens 8000 Einwohner haben. Bei ungünstigen räumlichen und verkehrsmäßigen Bedingungen kann die Einwohnerzahl geringer sein, sie sollte aber die Zahl von 5000 nicht unterschreiten. Die Fläche soll so bemessen sein, daß alle Einwohner die kommunalen Einrichtungen von der Wohnung aus unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in höchstens einer halben Stunde erreichen können.

5.3.2 Daneben sollen Gemeinden vom **Grundtyp B** (neben den Aufgaben des Gemeindetyps A für ihren eigenen Nahversorgungsbereich) in der Lage sein, weitere Einrichtungen höherer Art für ihr Gebiet und einen aus mehreren Verwaltungseinheiten des Typs A bestehenden überörtlichen Versorgungsbereich bereitzuhalten, wie z. B.

Gymnasium (zweizügig)
Realschule (zweizügig)
Sonderschule
Hallenbad
Schlachthof
größeren Raum für kulturelle und andere Veranstaltungen.

Die Gemeinde des Typs B soll in der Lage sein, aus eigenen Einnahmen oder durch Landeszuweisungen ihre Verpflichtungen gegenüber dem Umland ohne Inanspruchnahme der Nachbargemeinden zu erfüllen. Der Bereich, für den die Gemeinde des Typs B zentrale Aufgaben erfüllt, muß mindestens 30 000 Einwohner umfassen.

Bei der Neugliederung ist darauf zu achten, daß alle Gemeinden des Typs A zugleich im Einzugsbereich einer Gemeinde des Typs B liegen, damit jeder Einwohner die Möglichkeit hat, in zumutbarer Entfernung auch die Einrichtungen höherer Art zu benutzen. Diese Forderung muß aber nicht unbedingt innerhalb von Landkreisgrenzen erfüllt werden, weil der Einzugsbereich von Versorgungseinrichtungen höherer Art diese Grenzen vielfach überschreitet.

5.4 Es wurde angestrebt, die kommunalen Grenzen mit dem Versorgungsnahbereich in Deckung zu bringen. Dabei wurden die bisherigen Gemeinden mit ihrem ganzen Gebiet den neuen Gemeinden zugeordnet. Da sich der Nahversorgungsbereich wegen verschiedener, schon auf Amtsebene getroffener Maßnahmen überwiegend mit dem bisherigen Gebiet der Ämter deckt, folgen die Grenzen der neuen Großgemeinden in der Regel den derzeitigen Amtsgrenzen, sofern nicht aus dringenden Gründen von ihnen abgewichen werden mußte. Insoweit wird auf die Einzelbegründung verwiesen. Auch sonst haben die Ämter bereits eine starke integrierende Wirkung ausgelöst, zumal innerhalb eines Amtes oft noch Zweckverbände gebildet worden sind.

5.5 Wenn die Neugliederung des Landes insgesamt nach einheitlichen Richtlinien erfolgen und vermieden werden soll, daß bei der Neugliederung naturgemäß auftretende Emotionen Sachargumente überlagern, setzt das voraus, daß die oben dargelegten Richtwerte anerkannt werden. Sie müssen zumindest dort Richtschnur bleiben, wo — wie im Landkreis Siegen — die Bevölkerungsdichte es zuläßt, auch räumlich durchaus überschaubare Gemeinden zu bilden.

Bei der Zuordnung der Gemeinden untereinander im Rahmen dieser Richtwerte kann aber nicht schematisch verfahren werden. Vielmehr sind bei der Zuordnung die Grenze des Versorgungsnahbereichs, ökonomisch strukturelle Zusammenhänge, die Siedlungsstruktur, der örtliche Planungsraum und der örtliche Verwaltungsraum und schließlich auch historische Zusammenhänge als Anhaltspunkte zu berücksichtigen.

Die Gemeinden sind zu den vorgesehenen Gebietsänderungen gehört worden. Sie haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

zugestimmt bzw. der Entwurf entspricht den Änderungsvorschlägen

1. Alchen	986	38. Lützel	470
2. Allenbach	1 966	39. Mausbach	209
3. Anshausen	795	40. Mittelhees	46
4. Beienbach	224	41. Nauholz	142
5. Bottenberg	208	42. Nenkersdorf	392
6. Burgholdinghausen	98	43. Niederdielfen	2 043
7. Bühl	202	44. Niederheuslingen	182
8. Büschergrund	1 855	45. Niederholzklau	84
9. Buschhütten	5 284	46. Niederndorf	1 575
10. Dahlbruch	3 646	47. Niedernetphen	3 058
11. Dirlenbach	368	48. Oberdielfen	1 038
12. Deuz	1 665	49. Oberfischbach	898
13. Eichen	3 851	50. Oberhees	54
14. Eckmannshausen	627	51. Oberheuslingen	488
15. Eschenbach	401	52. Oberholzklau	409
16. Fellinghausen	1 926	53. Obernau	37
17. Ferndorf	3 499	54. Oberndorf	62
18. Feuersbach	252	55. Obernetphen	1 656
19. Flammersbach	798	56. Ochelhausen	81
20. Freudenberg, Stadt	4 589	57. Olgershausen	176
21. Frohnhausen	221	58. Osthelden	602
22. Gernsdorf	848	59. Plittershagen	410
23. Grund	262	60. Rinsdorf	861
24. Hadem	347	61. Ruckersfeld	114
25. Hainchen	770	62. Rudersdorf	1 954
26. Heisberg	111	63. Salchendorf, Amt Netphen	866
27. Helbershausen	516	64. Sohlbach, Amt Netphen	88
28. Helgersdorf	280	65. Umlinghausen	645
29. Hilchenbach, Stadt	4 416	66. Vormwald	466
30. Hohenhain	267	67. Wahlbach	1 835
31. Holzhausen	1 750	68. Walpersdorf	454
32. Irmgarteichen	540	69. Werthenbach	601
33. Kredenbach	1 836	70. Wilgersdorf	2 054
34. Kreuztal	5 827	71. Wilnsdorf	2 055
35. Krombach	2 045	72. Würgendorf	1 389
36. Lindenberg	599		83 756
37. Littfeld	2 387		= 72,7%

einer komm. Neugliederung zugestimmt, jedoch Wunsch nach größerem Zusammenschluß

1. Müsen	2 122
	= 5,3%

einer komm. Neugliederung zugestimmt, jedoch Wunsch nach einer anderen Zuordnung

1. Dreistiefenbach	4 375
2. Meiswinkel	333
3. Wilden	1 426
	6 134
	= 5,3%

einer komm. Neugliederung zugestimmt, jedoch Wunsch nach kleineren Zusammenschlüssen

1. Altenseelbach	1 607
2. Burbach	3 399
3. Lippe	489
4. Lützeln	729
5. Neunkirchen	4 054
6. Niederdresselndorf	1 462
7. Oberdresselndorf	803
8. Salchendorf, Amt Burbach	3 173
9. Struthütten	2 061
10. Wiederstein	687
11. Zeppenfeld	1 612
	20 076
	= 17,4%

nicht zugestimmt bzw. Ablehnung einer Änderung für die eigene Gemeinde

1. Afholderbach	155
2. Brauersdorf	288
3. Gilsbach	590
4. Grissenbach	471
5. Herzhausen	330
	1 834
	= 1,6%

kein Beschluß gefaßt

1. Obersdorf	1 295
	= 1,1%

7. Die Amtsvertretungen haben folgende Stellungnahme abgegeben:

7.1 **Amt Ferndorf**

Die Amtsvertretung ist dem Gebietsänderungsvertrag der Gemeinden des Amtes beigetreten.

7.2 **Amt Keppel**

Die Amtsvertretung hat dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Hilchenbach und den Gemeinden des Amtes Keppel zugestimmt.

7.3 **Amt Freudenberg**

Die Amtsvertretung hat der vorgesehenen Neugliederung zugestimmt.

7.4 **Amt Netphen**

Die Amtsvertretung hat der vorgesehenen Neugliederung zugestimmt.

7.5 **Amt Wilnsdorf**

Die Amtsvertretung hat der vorgesehenen Neugliederung zugestimmt.

7.6 **Amt Burbach**

Die Amtsvertretung schlägt vor, aus den Gemeinden des Amtes Burbach drei amtsangehörige Gemeinden auf der Grundlage des von 11 Gemeinden abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages zu bilden.

8. Der Kreistag des Landkreises Siegen hat der Neugliederung mit folgenden Abänderungsvorschlägen zugestimmt:

1. Die Gemeinde Meiswinkel (Amt Freudenberg) der Stadt Hüttental anzugliedern,
2. die Gemeinden Obersdorf (Amt Wilnsdorf) und Feuerbach (Amt Netphen) der Stadt Siegen anzugliedern,
3. im Amt Burbach 3 Gemeinden (Freiergrund, Burbach und Hickengrund) unter Beibehaltung des Amtes zu bilden.

9. Darüber hinaus ist eine Reihe von Behörden und Stellen gehört worden. Grundsätzliche Bedenken gegen die vorgesehene Neugliederung sind nicht geäußert worden.

10. Insgesamt wird der Landkreis Siegen nach der vorgesehenen Neugliederung aus folgenden Gemeinden bestehen:

	Einwohner	Fläche (qkm)
1. Stadt Siegen	58 027	45,66
2. Stadt Hüttental	38 890	32,03
3. Stadt Kreuztal	27 355	67,29
4. Gemeinde Burbach	25 640	119,15
5. Stadt Eiserfeld	22 675	30,36
6. Gemeinde Netphen	18 714	142,51
7. Gemeinde Wilnsdorf	15 147	71,10
8. Stadt Hilchenbach	14 468	80,66
9. Stadt Freudenberg	13 873	60,67

II. Einzelbegründung

Zu § 1:

1. Die Gemeinden Burgholdinghausen, Buschhütten, Eichen, Fellinghausen, Ferndorf, Kredenbach, Kreuztal, Krombach, Littfeld und Osthelden bilden zur Zeit das im Nordwesten des Landkreises Siegen gelegene Amt Ferndorf mit dem Sitz in Kreuztal. Das Amt Ferndorf bildet einen in sich geschlossenen landschaftlichen Raum. Im Westen, Norden und Nordosten stellen die Höhenzüge scharfe Naturgrenzen zu den Gemeinden des Landkreises Olpe dar. Die Bebauung folgt im wesentlichen den Tälern des Ferndorf-Baches, des Littfeld-Baches und der Hees, die auch die Verkehrsachsen von Straße und Schiene aufnehmen. Der kreuzförmige Schnittpunkt dieser Täler ist der natürliche Mittelpunkt des Raumes, der sich nur durch das Tal des Ferndorfbaches nach Osten und nach Süden eröffnet.

   Die neue Gemeinde bildet den nördlichen Pol der in nordsüdlicher Richtung von Krombach bis Eiserfeld verlaufenden Hauptachse des Siegerlandes, des sog. Hüttentals. Etwa $^2/_3$ des Gebiets gehören nach dem Landesentwicklungsplan I zum städtischen Verflechtungsgebiet. Siedlungsmäßig sind zwar innerhalb dieses Verflechtungsgebietes zur Zeit noch zwei Räume festzustellen, die ihre Kerne in Kreuztal/Buschhütten und Eichen/Krombach ausgebildet haben. Die Verflechtung dieser beiden Räume untereinander hat sich jedoch schon in den letzten Jahren sehr verstärkt. Ihr weiteres Zusammenwachsen wird voraussichtlich durch die Vereinigung in einer Gemeinde noch zusätzlich gefördert werden.

   Die bisher zum Amt Ferndorf gehörenden Gemeinden sind untereinander durch Schulverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Schulwald, Forstverband und Hauberggenossenschaft vielfältig miteinander verflochten. Außerdem sind acht Gemeinden des Amtes Mitglieder des Klärzweckverbandes, und bis auf eine rein landwirtschaftlich strukturierte Gemeinde gehören alle dem überörtlichen Wasserverband Siegerland an.

2. Einwohnerzahl, Fläche und Bevölkerungsdichte der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

	Fläche	Einwohner (31. 12. 1966)	Einwohner/ qkm
Burgholdinghausen	13,70	98	7
Buschhütten	5,94	5 284	890
Eichen	6,63	3 851	581
Fellinghausen	4,36	1 926	442
Ferndorf	7,22	3 499	485
Kredenbach	5,18	1 836	354
Kreuztal	4,57	5 827	1 275
Krombach	6,38	2 045	321
Littfeld	8,53	2 387	280
Osthelden	4,77	602	126
	67,29	27 355	407

   Die neue Gemeinde würde daher eine Bevölkerungszahl von 27 355 bei 67,29 qkm Fläche haben.

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden, ihre Gewerbestruktur und ihre Finanzsituation geben die nachfolgenden Übersichten Auskunft:

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1966)	Schulen: Volksschulen mit Klassen 1	2–3	4–7	voll ausgebaut	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung Z	K	Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei	Krankenhäuser Bettenzahl	Gemeindepflegestation
Burgholdinghausen	98	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	0	0	—	—	—	—	—	—
Buschhütten	5 284	—	—	1	1	—	—	—	73	73	100	80	0	1 F	1 S, 1 T	3	34	—	1
Eichen	3 851	—	1	—	1	—	—	—	60	42	100	70	0	1 F	1 S, 1 T	1	10	—	1
Fellinghausen	1 926	—	—	1	—	—	—	—	31	12	100	60	0	—	1 S, 1 T	1	—	—	1
Ferndorf	3 499	—	—	—	1	—	—	—	54	57	100	70	0	1 F	1 S, 1 T	1	5	—	1
Kredenbach	1 836	—	—	1	—	—	—	—	29	47	100	0	40	—	1 T	—	—	159	—
Kreuztal	5 827	—	—	—	2	1	1	—	—	61	100	70	0	—	1 S, 3 T	1	20	—	1
Krombach	2 045	—	—	1	—	—	—	—	22	28	100	90	0	1 F	1 S, 1 T	1	21	—	1
Littfeld	2 387	—	—	—	1	—	—	—	23	9	100	70	0	—	1 S, 2 T	—	10	—	—
Osthelden	602	—	1	—	—	—	—	—	19	4	100	0	0	—	—	—	—	—	—
	27 355	—	2	4	6	1	1	—	311	334	100			4 F	7 S 11 T	8	100*)	159	6

*) davon 23 kirchliche Büchereien
Z = zentrale Kläranlage
K = Kanalisation

Gemeinde	Einwohner	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
	Stand: 6. 6. 1951						Stand: 1. 8. 1966		
		Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl	Anzahl			
Burgholdinghausen	123	21 (32)	34 (52)	11 (17)	37	23	—	—	
Buschhütten	4 831	47 (2)	1 419 (69)	591 (29)	896	1 385	26	2 354	Maschinenbau
Eichen	3 451	100 (7)	1 030 (71)	322 (22)	714	952	7	1 258	Walzwerk u. Verzinkerei
Fellinghausen	1 719	99 (13)	469 (60)	213 (27)	572	38	2	18	Blechverarbeitung
Ferndorf	3 211	91 (7)	920 (66)	388 (28)	684	520	14	810	Blechverarbeitung
Kredenbach	1 630	74 (10)	471 (65)	177 (25)	503	102	10	293	Eisen- und Blechverarb. Rohrherstellung
Kreuztal	5 780	55 (2)	1 354 (58)	942 (40)	1 292	2 149	9	848	Blechverarbeitung
Krombach	1 649	68 (9)	459 (63)	196 (27)	280	476	9	744	Biererzeugung
Littfeld	2 151	94 (10)	610 (67)	209 (23)	516	187	9	326	Blech- und Eisenverarb.
Osthelden	524	70 (26)	133 (50)	63 (24)	159	13	1	18	Blechverarbeitung
	25 069	719 (7)	6 949 (65)	3 112 (29)	5 653	5 845	87	6 669	

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen	Aufstockung	Summe Spalte 2 und 3	Kopfbeträge gem. § 14 FAG	Summe Spalte 4 und 5	Steuerein-nahmen 1966	Kreisumlage (28%)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Burgholdinghausen	108	5 925	2 652	8 577	859	9 436	22 016	6 416
Buschhütten	5 300	143 174	—	143 174	42 135	185 309	1 720 421	308 650
Eichen	3 860	213 016	98 195	311 211	30 687	341 898	745 545	225 049
Fellinghausen	1 914	157 898	102 540	260 438	15 216	275 654	190 967	108 499
Ferndorf	3 512	171 426	73 285	244 711	27 920	272 631	688 028	192 356
Kredenbach	1 812	49 305	—	49 305	14 405	63 710	494 257	99 265
Kreuztal	5 787	324 019	157 240	481 259	46 007	527 266	1 241 653	326 887
Krombach	2 034	—	—	—	16 170	16 170	1 016 171	243 000
Littfeld	2 324	152 014	81 665	233 679	18 476	252 155	394 116	137 882
Osthelden	581	52 546	36 720	89 266	4 619	93 885	38 565	31 017
zusammen	27 232	1 269 323	552 297	1 821 620	216 494	2 038 114	6 551 739	1 679 021
Neue Stadt Kreuztal	27 232	1 285 670	423 272	1 708 942	216 494	1 025 436	6 551 739	1 690 300
Unterschied	—	+ 16 347	— 129 025	— 112 678	—	— 112 678	—	— 11 279

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen (je Einw.)	Aufstockung (je Einw.)	Summe Spalte 2 und 3 (je Einw.)	Kopfbeträge gem. § 14 FAG (je Einw.)	Summe Spalte 4 und 5 (je Einw.)	Steuerein-nahmen 1966 (je Einw.)	Kreisumlage (28%) (je Einw.)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Burgholdinghausen	108	54,86	24,56	97,42	7,95	87,37	203,85	59,41
Buschhütten	5 300	27,01	—	27,01	7,95	34,96	324,61	58,24
Eichen	3 860	55,19	25,44	80,62	7,95	88,57	193,15	58,30
Fellinghausen	1 914	82,50	53,57	136,07	7,95	144,02	99,77	56,69
Ferndorf	3 512	48,81	20,87	69,68	7,95	77,63	195,91	54,77
Kredenbach	1 812	27,21	—	27,21	7,95	35,16	272,77	54,78
Kreuztal	5 787	55,99	27,17	83,16	7,95	91,11	214,56	56,49
Krombach	2 034	—	—	—	7,95	7,95	499,59	119,47
Littfeld	2 324	65,41	35,14	100,55	7,95	108,50	169,59	59,33
Osthelden	581	90,44	63,20	153,64	7,95	161,59	66,38	53,39
zusammen	27 232	46,61	20,28	66,89	7,95	74,84	240,59	61,66
Neue Gemeinde Kreuztal	27 232	47,21	15,54	62,75	7,95	70,70	240,59	62,07
Unterschied	—	+ 0,60	— 4,74	— 4,14	—	— 4,14	—	+ 0,41

4. Alle Gemeinden des Amtes Ferndorf haben sich mit der vorgesehenen Neugliederung einverstanden erklärt und einen entsprechenden Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen.

5. Mit Ausnahme der Gemeinde Ferndorf haben sich alle Gemeinden dafür ausgesprochen, der künftigen Gemeinde den Namen Kreuztal zu geben. Ferndorf legt hingegen Wert darauf, daß der Name der 900 Jahre alten Gemeinde Ferndorf, die auch bisher dem Amt ihren Namen gegeben hat, auch für die neue Gemeinde übernommen wird.

   Kreuztal ist bisher schon der administrative Mittelpunkt der neuen Gemeinde gewesen; darüber hinaus bildet sie auch den zentralen Siedlungsschwerpunkt der neuen Gemeinde.

   Die neue Gemeinde soll die Bezeichnung „Stadt" führen. Sie wird sowohl nach Einwohnerzahl und Gebietsumfang als auch nach Struktur und Siedlungsform und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der öffentlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen städtisches Gepräge haben.

Zu § 2:

1. Die Stadt Hilchenbach und die bisher das Amt Keppel mit dem Sitz in Hilchenbach bildenden Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Müsen, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld und Vormwald sollen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Zwischen der Stadt Hilchenbach und dem Amt Keppel besteht eine Verwaltungsgemeinschaft. Auch dieser im Nordosten des Siegerlandes liegende Raum ist in sich geschlossen und insbesondere im Norden und Osten durch Höhenzüge von den Gemeinden der Landkreise Olpe und Wittgenstein getrennt. Das Gebiet der neuen Gemeinde deckt sich im wesentlichen mit den Einzugsgebieten von Ferndorf-Bach und Eder. Die Bebauung ist dabei überwiegend auf das Tal des Ferndorf-Baches konzentriert, in dem sich die Gemeinden bandartig aneinander reihen. Der Raum ist auch entlang des Ferndorfbaches in ost-westlicher Richtung zum Kreuztal hin verkehrsmäßig erschlossen.

   Die Struktur der neuen Gemeinde wird im Westen durch die Nähe des Hüttentales bestimmt. Der Charakter des östlichen Teiles wird durch das Rothaargebirge geprägt. Der Landesentwicklungsplan I weist das eng verflochtene Gebiet von Hilchenbach bis Dahlbruch als zentralen Ort für einen Versorgungsbereich von 10 000 bis 20 000 Einwohnern aus. Die Stadt Hilchenbach und die Gemeinde Dahlbruch bilden zwar die Kerne zweier verschiedener Räume. Sie sind jedoch vielfältig verflochten und ergänzen sich gegenseitig in ihren zentralörtlichen Funktionen, so daß sie als Einheit anzusehen sind.

   Die Stadt Hilchenbach, das Amt Keppel und die Gemeinden des Amtes sind untereinander vielfach noch durch Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf den verschiedensten Gebieten, durch Schulverbände und einen Abwasserverband miteinander verflochten. Die meisten Gemeinden gehören dem Wasserverband Siegerland an.

2. Aus der nachstehenden Übersicht ergibt sich neben der Bevölkerungszahl und der Fläche auch die Bevölkerungsdichte der Gemeinden:

	Fläche (qkm)	Einwohner (31. 12. 1966)	Einwohner/ qkm
Hildenbach	12,79	4 416	345
Allenbach	8,33	1 966	236
Dahlbruch	4,32	3 646	844
Grund	4,85	262	54
Hadem	1,43	347	242
Helberhausen	11,03	516	47
Lützel	11,05	470	42
Müsen	8,10	2 122	262
Obersdorf	5,00	62	12
Ochenhausen	3,71	81	22
Ruckersfeld	2,63	114	43
Vormwald	7,43	466	63
	80,66	14 468	179

Mithin würde die aus der Stadt Hildenbach und den Gemeinden des Amtes Keppel gebildete neue Gemeinde auf 80,66 qkm 14 468 Einwohner zählen.

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden, ihre Gewerbestruktur und ihre Finanzsituation geben die nachfolgenden Übersichten Auskunft:

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1966)	Schulen: Volksschulen mit Klassen 1	2–3	4–7	voll ausgebaut	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung Z	K	Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei	Krankenhäuser Bettenzahl	Gemeindepflegestation
Hilchenbach	4 416	—	1	—	1	—	—	1	44	43	100	0	27	1 F	2 S, 2 T	1	44	—	1
Allenbach	1 966	—	—	1	—	—	—	1	16	18	100	0	26	1 F	1 S, 2 T	1	12	—	1
Dahlbruch	3 646	—	—	1	1	1	—	—	49	73	100	0	65	—	2 S, 1 T	1	39	—	—
Grund	262	1	—	—	—	—	—	—	—	3	100	0	17	—	2 S	—	3	—	—
Hadem	347	—	—	—	—	—	—	—	3	1	100	0	54	—	—	—	—	—	—
Helberhausen	516	—	1	—	—	—	—	—	—	2	100	0	8	—	1 T	—	7	—	—
Lützel	470	1	—	—	—	—	—	—	—	3	100	0	15	—	1 G	—	3	—	—
Müsen	2 122	—	—	1	—	—	—	—	20	22	100	0	33	1 F	1 S, 1 T	1	10	—	1
Oberndorf	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Ochelhausen	81	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Ruckersfeld	114	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	0	—	1 S	—	—	—	—
Vormwald	466	—	1	—	—	—	—	—	3	11	100	0	3	—	1 S, 1 G	—	3	—	—
	14 468	2	3	3	2	1	—	2	135	177	100			3 F	10 S 7 T 2 G+)	4	110*)	—	3

*) davon 29 kirchliche Büchereien
+) G = Gymnastikhallen
Z = zentrale Kläranlage
K = Kanalisation

Gemeinde	Einwohner	Erwerbspersonen (in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
	Stand: 6. 6. 1951						Stand: 1. 8. 1966		
		Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl	Anzahl			
Hilchenbach	4 309	118 (6)	1 217 (63)	607 (31)	477	1 196	20	1 520	Eisen- und Blechverarb.
Allenbach	1 628	42 (6)	441 (65)	200 (29)	328	252	4	416	Eisenverarbeitung
Dahlbruch	3 077	21 (2)	1 053 (79)	262 (20)	334	1 829	2	2 228	Maschinenbau
Grund	211	46 (44)	45 (43)	14 (13)	52	1	—	—	—
Hadem	176	24 (27)	52 (58)	14 (16)	61	8	1	5	Eisenverarbeitung
Helberhausen	449	78 (35)	111 (50)	35 (16)	121	4	—	—	—
Lützel	446	69 (31)	106 (48)	46 (21)	119	19	2	39	Düngerherstellung
Müsen	2 042	98 (10)	737 (73)	168 (17)	585	100	3	187	Kunststoffe
Oberndorf	67	28 (65)	11 (26)	4 (9)	13	5	—	—	—
Ochelhausen	80	35 (70)	15 (30)	— (—)	5	—	—	—	—
Ruckersfeld	114	30 (48)	26 (41)	7 (11)	27	1	—	—	—
Vormwald	419	75 (35)	102 (48)	35 (17)	113	6	—	—	
	13 018	664 (11)	3 916 (66)	1 392 (23)	2 245	3 421	32	4 395	Eisenverarbeitung

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen (je Einw.)	Aufstockung (je Einw.)	Summe Spalte 2 und 3 (je Einw.)	Kopfbeträge gem. § 14 FAG (je Einw.)	Summe Spalte 4 und 5 (je Einw.)	Steuereinnahmen 1966 (je Einw.)	Kreisumlage (28%) (je Einw.)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Hildchenbach	4 412	—	—	—	7,95	7,95	357,77	62,10
Allenbach	1 911	54,02	25,86	79,89	7,95	87,84	219,07	55,19
Dahlbruch	3 621	—	—	—	7,95	7,95	455,45	94,50
Grund	246	123,13	87,52	210,65	7,95	218,60	80,11	69,77
Hadem	321	111,60	79,64	191,23	7,95	199,18	87,87	62,64
Helberhausen	509	78,79	51,38	130,17	7,95	138,12	106,66	53,71
Lützel	465	101,62	70,63	172,25	7,95	180,20	71,25	60,73
Müsen	2 113	65,51	37,84	103,35	7,95	111,30	144,74	54,23
Oberndorf	64	86,69	56,06	142,75	7,95	150,70	136,88	60,02
Öchelhausen	83	79,69	54,56	134,25	7,95	142,20	65,59	49,24
Ruckersfeld	120	102,40	73,21	175,61	7,95	183,56	49,72	57,21
Vormwald	452	108,62	76,60	185,22	7,95	193,17	72,37	62,75
zusammen	14 317	32,73	20,05	52,78	7,95	60,73	289,19	67,91
Neue Stadt Hildchenbach	14 317	23,92	—	23,92	7,95	31,87	289,19	60,73
Unterschied	—	8,81	— 20,05	28,86	—	28,86	—	7,18

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen	Aufstockung	Summe Spalte 2 und 3	Kopfbeträge gem. § 14 FAG	Summe Spalte 4 und 5	Steuereinnahmen 1966	Kreisumlage (28%)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Hildchenbach	4 412	—	—	—	35 075	35 075	1 578 499	273 960
Allenbach	1 911	103 240	49 426	152 666	15 192	167 858	418 636	105 475
Dahlbruch	3 621	—	—	—	28 787	28 787	1 649 200	342 172
Grund	246	30 289	21 531	51 820	1 956	53 776	19 707	17 164
Hadem	321	35 822	25 563	61 385	2 552	63 937	28 205	20 106
Helberhausen	509	40 104	26 154	66 258	4 047	70 305	54 288	27 339
Lützel	465	47 251	32 844	80 095	3 697	83 792	33 129	28 239
Müsen	2 113	138 413	79 949	218 362	16 798	235 160	305 828	114 588
Oberndorf	64	5 548	3 588	9 136	509	9 645	8 760	3 841
Öchelhausen	83	6 614	4 529	11 143	660	11 803	5 444	4 087
Ruckersfeld	120	12 288	8 785	21 073	954	22 027	5 966	6 865
Vormwald	452	49 095	34 625	83 720	3 593	87 313	32 712	28 361
zusammen	14 317	468 664	286 994	755 658	113 820	869 478	4 140 374	972 197
Neue Stadt Hildchenbach	14 317	342 514	—	342 514	113 820	456 334	4 140 374	869 515
Unterschied	—	— 126 150	— 286 994	— 413 144	—	— 413 144	—	— 102 682

4. Die amtsfreie Stadt Hilchenbach und die Gemeinden Allenbach, Dahlbruch, Grund, Hadem, Helberhausen, Lützel, Oberndorf, Ochelhausen, Ruckersfeld und Vormwald (Amt Keppel) haben einen Gebietsänderungsvertrag geschlossen, der der vorgesehenen Neugliederung entspricht (zusammen 12 346 Einw.). Die Gemeinde Müsen (2122 Einw.) hat dem Vorschlag nicht zugestimmt. Bezogen auf die Bevölkerung entspricht dies einem Einverständnis von 85%.

5. Die Gemeinde Müsen lehnt die vorgesehene Neugliederung ab, weil die Gemeinde Kredenbach (Amt Ferndorf) nicht der künftigen Gemeinde Stadt Hilchenbach, sondern der neuen Gemeinde „Stadt Kreuztal" zugeordnet werden soll. Die Forderung, Kredenbach in den Raum Hilchenbach einzugliedern, wird auch von anderen Gemeinden, die den Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der künftigen Stadt Hilchenbach abgeschlossen haben, vor allem von Allenbach und Dahlbruch, mit Nachdruck vertreten.

   Die Gemeinde Kredenbach hat einen Gebietsänderungsvertrag mit den Gemeinden des Amtes Ferndorf abgeschlossen. Eine Zuordnung gegen den Willen der Gemeinde würde nur zu vertreten sein, wenn zwingende Gründe dafür vorhanden wären. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß bauliche und funktionale Verflechtungen zwischen Kredenbach und Gemeinden des Raumes Hilchenbach bestehen. Auf der anderen Seite sind auch funktionale Verflechtungen mit den Gemeinden des Raumes Kreuztal vorhanden. Die jetzt noch bestehende landschaftliche Zäsur zwischen Kredenbach und dem Raum Kreuztal wird ohnehin verschwinden, wenn der Geländestreifen zwischen Kredenbach und Ferndorf bebaut wird, womit in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Wesentlich ist auch, daß bei einer Zuordnung Kredenbachs zum Raum Kreuztal die Einheit des städtischen Verflechtungsgebietes gewahrt wird, das dann ausschließlich in der Stadt Kreuztal liegen würde. Bei einer Abwägung halten sich die Gründe für oder gegen eine Zuordnung Kredenbachs in den Raum Kreuztal die Waage. Unter diesen Umständen ist dem Willen der Gemeinde Kredenbach entsprochen worden.

6. Die Gemeinden, die den Gebietsänderungsvertrag geschlossen haben, haben übereinstimmend den Namen „Stadt Hilchenbach" auch als Namen der künftigen Gemeinde vorgesehen.

Zu § 3:

1. An den Kernraum des Siegerlandes grenzt im Westen das Amt Freudenberg mit den Gemeinden Alchen, Bottenberg, Bühl, Büschergrund, Dirlenbach, der Stadt Freudenberg, den Gemeinden Heisberg, Hohenhain, Lindenberg, Mausbach, Meiswinkel, Mittelhees, Niederheuslingen, Niederholzklau, Niederndorf, Oberfischbach, Oberhees, Oberheuslingen, Oberholzklau und Plittershagen. Diese Gemeinden sollen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden. Ein größerer zusammenhängender Siedlungsbereich besteht nur im Gebiet der Stadt Freudenberg und der Gemeinde Büschergrund. Die übrigen Gemeinden sind entsprechend der starken topografischen Gliederung über den ganzen Raum verstreut. Es sind jedoch starke wechselseitige Beziehungen zwischen dem Kernraum Freudenberg/Büschergrund und den anderen Gemeinden vorhanden. Der Nahversorgungsbereich des im Landesentwicklungsplan I als zentraler Ort für einen Versorgungsbereich von 10 000 bis 20 000 Einwohnern ausgewiesenen Zentrums deckt sich mit dem Gebiet der neuen Flächengemeinde. Die Zugehörigkeit zum Amt Freudenberg hat das Zusammengehörigkeitsgefühl dieser zwanzig Gemeinden stark gefördert. Gemeinsam ist den meisten Gemeinden ihre Mitgliedschaft im Wasserverband Siegerland. Außerdem bestehen Verflechtungen auf den Gebieten des Schulwesens und der Abwasserbeseitigung, aber auch des Feuerschutzes.

2. Von den zwanzig Gemeinden haben nur drei mehr als 1000 Einwohner. Nur eine Gemeinde hat mehr als 10 qkm Fläche, während zwei Gemeinden mit noch nicht einmal 1 qkm die flächenmäßig kleinsten Gemeinden des Siegerlandes sind. Die Daten der einzelnen Gemeinden gehen aus der folgenden Übersicht hervor:

	Fläche (qkm)	Einwohner (31. 12. 1966)	Einwohner/ qkm
Alchen	3,98	986	248
Bottenberg	1,63	208	128
Bühl	2,66	202	76
Büchergrund	7,50	1 855	247
Dirlenbach	2,13	368	173
Freudenberg	10,86	4 589	423
Heisberg	2,01	111	55
Hohenhain	0,64	267	417
Lindenberg	2,31	599	259
Mausbach	0,85	209	246
Meiswinkel	2,46	333	135
Mittelhees	2,03	46	23
Niederheuslingen	1,06	182	172
Niederholzklau	2,02	84	42
Niederndorf	6,82	1 575	231
Oberfischbach	3,15	898	285
Oberhees	1,79	54	30
Oberheuslingen	2,11	488	231
Oberholzklau	1,61	409	254
Plittershagen	3,05	410	134
	60,67	13 873	229

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden, ihre Gewerbestruktur und ihre Finanzsituation geben die nachfolgenden Übersichten Auskunft:

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1966)	Schulen: Volksschulen mit Klassen 1	2–3	4–7	voll ausgebaut	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung Z	K	Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei	Krankenhäuser Bettenzahl	Gemeindepflegestation
Aldhen	986	—	1	—	—	—	—	—	1	3	100	0	10	—	1 S	—	5	—	—
Bottenberg	208	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Bühl	202	—	—	—	—	—	—	—	1	—	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Büschergrund	1 855	—	—	1	—	—	—	—	3	12	100	0	7	—	1 S, 1 T	—	—	—	1
Dirlenbach	368	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	15	0	—	—	—	—	—	—
Freudenberg	4 589	—	—	1	1	—	—	—	20	64	100	5	40	1 F	1 S, 2 T	1	23	1 (68)	2
Heisberg	111	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Hohenhain	267	1	—	—	—	—	1	—	—	1	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Lindenberg	599	—	1	—	—	—	—	—	4	5	100	13	0	—	—	—	—	—	—
Mausbach	209	1	—	—	—	—	—	—	—	1	100	0	0	—	—	—	2	—	—
Meiswinkel	333	—	—	—	—	—	—	—	2	—	100	0	31	—	—	—	—	—	—
Mittelhees	46	—	—	—	—	—	—	—	—	2	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Niederheuslingen	182	—	—	—	—	—	—	—	1	1	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Niederholzklau	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Niederndorf	1 575	—	—	1	—	—	—	—	10	7	100	4	5	—	1 S, 1 T	—	9	—	—
Oberfischbach	898	—	—	1	—	—	—	—	8	4	100	14	0	—	1 T	—	7	—	1
Oberhees	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	0	0	—	—	—	2	—	—
Oberheuslingen	488	—	1	—	—	—	—	—	3	3	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Oberholzklau	409	—	—	1	—	—	—	—	1	—	100	0	0	—	—	—	8	—	1
Plittershagen	410	—	1	—	—	—	—	—	—	—	100	0	0	1 F	—	—	10	—	—
	13 873	2	4	5	1	—	1	—	54	103	100			2 F	4 S 5 T	1	66	1 (68)	5

Z = zentrale Kläranlage
K = Kanalisation

Gemeinde	Einwohner	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
	Stand: 6. 6. 1961						Stand: 1. 8. 1966		
		Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl	Anzahl			
Alchen	859	102 (24)	249 (59)	73 (17)	280	9	1	2	Eisenverarbeitung
Bottenberg	162	25 (32)	33 (43)	19 (25)	47	6	—	—	—
Bühl	182	51 (46)	48 (44)	11 (10)	53	4	—	—	—
Büschergrund	1 652	159 (20)	445 (57)	178 (23)	378	127	11	260	Textilverarbeitung
Dirlenbach	294	24 (17)	93 (67)	22 (16)	100	13	5	64	Eisenverarbeitung
Freudenberg	4 212	71 (4)	951 (55)	708 (41)	548	1 082	20	1 149	Eisenverarbeitung
Heisberg	108	26 (41)	22 (34)	16 (25)	32	4	—	—	—
Hohenhain	204	28 (37)	29 (39)	18 (24)	42	4	2	5	Eisenverarbeitung
Lindenberg	465	38 (20)	111 (58)	44 (23)	119	51	6	42	Beton
Mausbach	178	24 (28)	45 (52)	17 (20)	52	2	—	—	—
Meiswinkel	333	53 (34)	70 (45)	31 (20)	89	1	—	—	—
Mittelhees	44	27 (87)	3 (10)	1 (3)	2	2	—	—	—
Niederheuslingen	149	20 (28)	39 (55)	12 (17)	48	—	2	11	Eisenverarbeitung
Niederholzklau	77	25 (60)	15 (36)	2 (5)	16	1	—	—	—
Niederndorf	1 371	71 (12)	401 (68)	116 (20)	342	197	5	164	Masch.- und Stahlbau
Oberfischbach	717	53 (16)	202 (62)	70 (22)	227	9	3	121	Stahlbau
Oberhees	52	21 (62)	10 (29)	3 (9)	13	1	—	—	—
Oberheuslingen	411	67 (30)	120 (54)	37 (17)	145	1	—	—	—
Oberholzklau	395	36 (19)	124 (64)	34 (18)	120	19	1	29	Eisenverarbeitung
Plittershagen	393	58 (33)	94 (54)	22 (13)	112	3	—	—	—
	12 258	979 (18)	3 104 (56)	1 434 (26)	2 724	1 577	56	1 847	Eisenverarbeitung

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen	Aufstockung	Summe Spalte 2 und 3	Kopfbeträge gem. § 14 FAG	Summe Spalte 4 und 5	Steuereinnahmen 1966	Kreisumlage (28%)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Alchen	934	75 404	46 172	121 576	7 425	129 001	131 003	57 294
Bottenberg	196	22 642	16 407	39 049	1 558	40 607	8 875	12 219
Bühl	200	17 912	12 408	30 320	1 590	31 910	14 758	10 789
Büschergrund	1 789	132 304	80 408	212 712	14 223	226 935	213 923	101 715
Dirlenbach	380	33 584	21 053	54 637	3 021	57 658	54 377	24 560
Freudenberg	4 510	121 925	—	121 925	35 855	157 780	854 415	261 778
Heisberg	109	9 126	6 394	15 520	867	16 387	8 037	5 354
Hohenhain	259	35 080	25 154	60 234	2 059	62 293	16 735	19 452
Lindenberg	573	52 792	33 171	85 963	4 555	90 518	80 354	38 455
Mausbach	212	24 682	17 696	42 378	1 685	44 063	14 936	13 690
Meiswinkel	337	37 986	26 768	64 754	2 679	67 433	24 142	21 986
Mittelhees	50	4 202	2 951	7 153	398	7 551	3 344	2 452
Niederheuslingen	178	18 272	12 184	30 456	1 415	31 871	19 261	11 933
Niederholzklau	82	8 292	5 853	14 145	652	14 797	5 035	4 782
Niederndorf	1 532	119 633	72 116	191 749	12 179	203 928	171 312	93 134
Oberfischbach	890	57 558	30 556	88 114	7 076	95 190	156 032	52 921
Oberhees	57	6 556	4 763	11 319	453	11 772	1 952	3 515
Oberheuslingen	495	50 718	36 164	86 882	3 935	90 817	29 286	28 524
Oberholzklau	403	36 494	24 109	60 603	3 204	63 807	36 927	24 274
Plittershagen	412	43 603	31 030	74 633	3 275	77 908	25 235	24 642
zusammen	13 598	908 765	505 357	1 414 122	108 104	1 522 226	1 869 939	213 469
Neue Stadt Freudenberg	13 598	1 001 396	562 295	1 563 691	108 104	1 671 795	1 869 939	860 738
Unterschied	—	+ 92 631	+ 56 938	+ 149 569	—	+ 149 569	—	+ 47 269

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen (je Einw.)	Aufstockung (je Einw.)	Summe Spalte 2 und 3 (je Einw.)	Kopfbeträge gem. § 14 FAG (je Einw.)	Summe Spalte 4 und 5 (je Einw.)	Steuereinnahmen 1966 (je Einw.)	Kreisumlage (28%)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Alchen	934	80,73	49,43	130,17	7,95	138,12	140,26	61,34
Bottenberg	196	115,52	83,71	199,23	7,95	207,18	45,28	62,34
Bühl	200	89,56	62,04	151,60	7,95	159,55	73,79	53,95
Büschergrund	1 789	73,95	44,95	118,90	7,95	126,85	119,58	56,86
Dirlenbach	380	88,38	55,40	143,78	7,95	151,73	143,10	64,63
Freudenberg	4 510	27,03	—	27,03	7,95	34,98	189,45	58,04
Heisberg	109	83,72	58,66	142,39	7,95	150,34	73,73	49,12
Hohenhain	259	135,44	97,12	232,56	7,95	240,51	64,61	75,10
Lindenberg	573	92,13	57,89	150,02	7,95	157,97	140,23	67,11
Mausbach	212	116,42	83,47	199,90	7,95	207,84	70,45	64,58
Meiswinkel	337	112,72	79,43	192,15	7,95	200,10	71,64	65,24
Mittelhees	50	84,04	59,02	143,06	7,95	151,02	66,88	49,04
Niederheuslingen	178	102,65	68,45	171,10	7,95	179,05	108,21	67,04
Niederholzklau	82	101,12	71,38	172,50	7,95	180,45	61,40	58,32
Niederndorf	1 532	78,09	47,07	125,16	7,95	133,11	111,82	60,79
Oberfischbach	890	64,67	34,33	99,00	7,95	106,96	175,32	59,46
Oberhees	57	115,02	83,56	198,58	7,95	206,53	34,25	61,67
Oberheuslingen	495	101,37	73,06	175,52	7,95	183,47	59,16	57,62
Oberholzklau	403	90,56	59,82	150,38	7,95	158,33	91,63	60,23
Plittershagen	412	105,83	75,32	181,15	7,95	189,10	61,25	59,81
Zusammen	13 598	66,83	37,16	103,99	7,95	111,94	137,52	59,82
Neue Stadt Freudenberg	13 598	73,64	41,35	114,99	7,95	122,94	137,52	63,30
Unterschied	—	+ 6,81	+ 4,19	+ 11,00	—	+ 11,00	—	+ 3,48

4. Dem vorgesehenen Zusammenschluß haben alle Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Meiswinkel (333 Einw.) zugestimmt. Bezogen auf die Bevölkerung entspricht das einer Zustimmung von 97,6%.

5. Die Gemeinde Meiswinkel wünscht einen Zusammenschluß mit der Stadt Hüttental. Sie liegt im Amt Freudenberg peripher und ist wegen des starken Soges des Kernraumes deutlich auf die Stadt Hüttental ausgerichtet. Ihre Zuordnung zur Stadt Hüttental wäre daher zu vertreten.

   Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Gemeinden Mittel- und Oberhees (zusammen 100 Einw.) dann keine Verbindung mehr zum Raum Freudenberg haben würden. Die Abtrennung eines Geländestreifens von Meiswinkel würde zwar vermeiden, daß hier Exklaven entstehen. Eine integrierende Anbindung von Mittel- und Oberhees an den Raum Freudenberg wäre damit allerdings nicht sichergestellt. Vielmehr müßten Mittel- und Oberhees dann dem Raum Kreuztal zugeordnet werden. Auch dies wäre zu vertreten, zumal Mittelhees heute schon einen Schulverband mit der zum Amt Ferndorf gehörenden Gemeinde Osthelden hat. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß diese Zuordnung dem erklärten Willen von Mittel- und Oberhees widersprechen würde.

   Die Abtrennung von Meiswinkel und Mittel- und Oberhees wäre zudem nicht unproblematisch für den Raum Freudenberg. So könnte etwa eine Grundschule in Oberholzklau (409 Einw.) nicht bestehen bleiben. Vielmehr müßten die Kinder dieses zukünftigen Ortsteils der Stadt Freudenberg dann in einem anderen Ortsteil zur Grundschule gehen.

   Die übrigen Gemeinden des Amtes Freudenberg wünschen darum auch übereinstimmend, daß die Gemeinde Meiswinkel wie die Gemeinden Mittel- und Oberhees dem Raum Freudenberg zugeordnet werden.

6. Die Stadt Freudenberg ist der zentrale Ort dieses Raumes. Sie soll auch der künftigen Gemeinde ihren Namen geben.

Zu § 4:

1. Aus den Gemeinden Afholderbach, Beienbach, Brauersdorf, Deuz, Dreis-Tiefenbach, Eckmannshausen, Eschenbach, Feuersbach, Frohnhausen, Grissenbach, Hainchen, Helgersdorf, Herzhausen, Irmgarteichen, Nauholz, Nenkersdorf, Niedernetphen, Obernau, Obernetphen, Ölgershausen, Salchendorf, Sohlbach, Unglinghausen, Walpersdorf und Werthenbach soll eine neue Gemeinde gebildet werden. Die 25 Gemeinden gehören dem Amt Netphen (Sitz: Niedernetphen) an, das nach der Eingliederung von 3 Gemeinden in die Städte Siegen und Hüttental am 1 Juli 1966 noch aus 29 Gemeinden besteht. Vier Gemeinden des Amtes Netphen, das nach der Zahl der Gemeinden und nach der Fläche (165,64 qkm) das größte Amt des Neugliederungsgebietes ist, sollen dem Gebiet der neuen Gemeinde Wilnsdorf zugeordnet werden.

   Der Raum der neuen Gemeinde deckt sich im wesentlichen mit dem Einzugsgebiet der oberen Sieg und ihrer Nebenläufe. Im Siegtal und in den Nebentälern ist auch die Bebauung konzentriert. Im oberen Siegtal konzentriert sich auch der öffentliche Verkehr, der den Raum nach Hüttental zu erschließt. Von dieser Verkehrsachse aus, die ihre Schwerpunkte in Dreis-Tiefenbach, Niedernetphen/Obernetphen und Deuz hat, werden die Seitentäler fächerförmig erschlossen. Auch in bevölkerungsmäßiger und wirtschaftlicher Hinsicht bildet die Achse von Dreis-Tiefenbach bis Deuz den Schwerpunkt des Raumes. In Dreis-Tiefenbach (4324 Einwohner, 585 Einw./qkm), Niedernetphen/Obernetphen (4711 Einw., 441 Einw./qkm) und Deuz (1643 Einwohner, 285 Einw./qkm) wohnen nicht nur 57% der Einwohner der neuen Gemeinde. Hier befinden sich auch 23 der 29 Betriebe im Gebiet

der neuen Flächengemeinde, die mehr als 10 Beschäftigte haben. Auch die kommunalen Einrichtungen sind im wesentlichen auf diesen Raum beschränkt. Dreis-Tiefenbach, die miteinander eng verflochtenen Gemeinden Niedernetphen und Obernetphen und die Gemeinde Deuz sind im Landesentwicklungsplan als Orte mit zentralörtlicher Bedeutung ausgewiesen. Jeder dieser Orte hat zwar einen eigenen Nahversorgungsbereich. Sie ergänzen sich darüber hinaus aber in ihrer zentralörtlichen Funktion.

Von geringen Gewerbeansätzen in einigen anderen Gemeinden abgesehen, ist der übrige Teil der neuen Gemeinde fast rein landwirtschaftlich strukturiert. Da diese Gemeinden im Bereich des Naturparks Rothaargebirge liegen, werden sie ihre Struktur auch nicht wesentlich ändern. Die Gemeinden Nauholz und Obernau fallen zudem in das Sperrengebiet der im Bau befindlichen Obernau-Talsperre des Wasserverbandes Siegerland.

2. Angaben über Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte der für einen Zusammenschluß vorgesehenen Gemeinden enthält die nachstehende Übersicht:

	Fläche (qkm)	Einwohner (31. 12. 1966)	Einwohner/ qkm
Afholderbach	5,96	155	26
Beienbach	3,29	224	68
Brauersdorf	3,34	288	86
Deuz	5,77	1 665	289
Dreis-Tiefenbach	7,39	4 375	592
Eckmannshausen	2,30	627	273
Eschenbach	4,42	401	91
Feuersbach	4,72	252	53
Frohnhausen	3,69	221	60
Grissenbach	4,62	471	102
Hainchen	10,70	770	72
Helgersdorf	2,38	280	118
Herzhausen	5,31	330	62
Irmgarteichen	2,51	540	215
Nauholz	9,56	142	15
Nenkersdorf	14,26	392	27
Niedernetphen	6,74	3 058	454
Obernau	5,84	37	6
Obernetphen	3,93	1 656	421
Ölgershausen	1,69	176	104
Salchendorf	6,17	866	140
Sohlbach	3,90	88	23
Unglinghausen	5,43	645	119
Walpersdorf	9,21	454	49
Werthenbach	9,38	601	64
	142,51	18 714	132

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden, ihre Gewerbestruktur und ihre Finanzsituation geben die nachfolgenden Übersichten Auskunft:

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1966)	Schulen: Volksschulen mit Klassen 1	2–3	4–7	voll ausgebaut	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung Z	K	Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei	Krankenhäuser Bettenzahl	Gemeindepflegestation
Afholderbach	155	1	—	—	—	—	—	—	2	—	100	0	25	—	—	—	—	—	—
Beienbach	224	1	—	—	—	—	—	—	4	—	100	0	0	—	—	—	1	—	—
Brauersdorf	288	1	—	—	—	—	—	—	5	2	100	50	0	—	—	—	5	—	—
Deuz	1 665	—	1	1	—	—	—	—	2	2	100	50	0	1 F	1 S, 1 T	1	—	—	—
Dreis-Tiefenbach	4 375	—	—	1	1	—	—	—	47	37	100	75	0	—	1 S, 1 T	1	31	—	1
Eckmannshausen	627	—	1	—	—	—	—	—	6	13	100	0	20	—	1 S, 1 G	—	—	—	—
Eschenbach	401	1	—	—	—	—	—	—	3	1	100	0	20	—	1 S	—	—	—	—
Feuersbach	252	1	—	—	—	—	—	—	—	—	100	0	0	—	—	—	1	—	—
Frohnhausen	221	—	—	—	—	—	—	—	1	1	100	0	20	—	—	—	—	—	—
Grissenbach	471	1	1	—	—	—	—	—	2	2	100	0	0	—	—	—	3	—	—
Haindhen	770	—	—	1	—	—	—	—	11	4	100	0	20	—	1 S, 1 T	—	—	—	—
Helgersdorf	280	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	0	30	—	—	—	—	—	—
Herzhausen	330	—	—	—	—	—	—	—	12	4	100	0	5	—	—	—	—	—	—
Irmgarteichen	540	—	—	—	—	—	—	—	5	9	100	0	30	—	—	—	6	—	—
Nauholz	142	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Nenkersdorf	392	—	—	—	—	—	—	—	6	—	100	0	0	—	1 S	—	—	—	—
Niedernetphen	3 058	—	—	1	1	—	1	—	—	32	100	70	0	—	1 S, 1 T	—	—	—	2
Obernau	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Obernetphen	1 656	—	—	1	—	—	—	—	18	26	100	80	0	—	—	1	7	—	—
Olgershausen	176	—	—	—	—	—	—	—	1	—	100	0	30	—	—	—	—	—	—
Salchendorf	866	—	—	1	—	—	—	—	10	6	100	0	0	—	1 S	—	5	—	—
Sohlbach	88	—	—	—	—	—	—	—	1	1	100	0	0	—	—	—	—	—	—
Unglinghausen	645	—	1	—	—	—	—	—	2	13	100	0	10	—	1 S, 1 G	—	3	—	—
Walpersdorf	454	—	1	—	—	—	—	—	3	—	100	0	0	—	—	1	—	—	—
Werthenbach	601	—	1	—	—	—	—	—	7	4	100	0	10	—	1 S, 1 G	—	—	—	—
	18 714	6	6	6	2	—	1	—	148	158	100			1 F	10 S 4 T 3 G*)	4	62+)	—	3

+) davon 18 kirchliche Büchereien
*) G = Gymnastikhallen
Z = zentrale Kläranlage
K = Kanalisation

Gemeinde	Einwohner	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
	Stand: 6. 6. 1961						Stand: 1. 8. 1966		
		Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl	Anzahl			
Afholderbach	143	45 (47)	34 (36)	16 (17)	40	1	—	—	—
Beienbach	202	36 (40)	42 (46)	13 (14)	47	15	—	—	—
Brauersdorf	235	32 (28)	59 (52)	22 (19)	72	3	—	—	—
Deuz	1 499	70 (10)	425 (63)	181 (27)	218	761	4	817	Eisenverarbeitung
Dreis-Tiefenbach	4 063	86 (4)	1 432 (75)	404 (21)	612	1 464	14	1 830	Eisenverarbeitung
Eckmannshausen	503	50 (21)	145 (61)	42 (18)	161	1	—	—	—
Eschenbach	291	36 (25)	79 (54)	30 (21)	78	12	1	22	Holzverarbeitung
Feuersbach	224	58 (45)	60 (46)	12 (9)	61	22	1	30	Gerätebau
Frohnhausen	158	41 (48)	34 (40)	10 (12)	38	2	—	—	—
Grissenbach	423	43 (20)	120 (56)	52 (24)	153	2	1	1	Eisenverarbeitung
Hainchen	717	87 (27)	182 (57)	52 (16)	171	24	3	31	Holzverarbeitung
Helgersdorf	244	35 (29)	72 (60)	14 (12)	74	1	1	3	Eisenverarbeitung
Herzhausen	340	63 (36)	88 (50)	25 (14)	102	4	—	—	—
Irmgarteichen	508	36 (16)	142 (65)	41 (19)	145	28	2	24	Eisenverarbeitung
Nauholz	148	36 (42)	33 (39)	16 (19)	44	1	—	—	—
Nenkersdorf	382	74 (39)	87 (46)	29 (15)	91	7	—	—	—
Niedernetphen	2 779	97 (8)	902 (70)	287 (22)	650	755	13	931	Eisenverarbeitung
Obernau	114	22 (45)	21 (43)	6 (12)	21	6	—	—	—
Obernetphen	1 346	46 (8)	365 (62)	182 (31)	417	37	6	62	Eisenverarbeitung
Olgershausen	136	26 (34)	42 (55)	8 (11)	47	—	—	—	—
Salchendorf	752	87 (23)	214 (57)	76 (20)	239	100	3	10	Holzverarbeitung
Sohlbach	89	12 (29)	16 (38)	14 (33)	19	21	—	—	—
Unglinghausen	484	75 (29)	143 (55)	42 (16)	165	5	—	—	—
Walpersdorf	424	91 (42)	90 (41)	38 (17)	97	9	1	8	Holzverarbeitung
Werthenbach	515	83 (31)	150 (55)	38 (14)	91	208	2	246	Eisenverarbeitung
	16 719	1 367 (17)	4 977 (62)	1 650 (21)	1 525	886	52	4 015	Eisenverarbeitung

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen	Aufstockung	Summe Spalte 2 und 3	Kopfbeträge gem. § 14 FAG	Summe Spalte 4 und 5	Steuerein-nahmen 1966	Kreisumlage (28%)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Afholderbach	154	11 285	7 218	18 503	1 224	19 727	15 706	7 969
Beienbach	230	33 000	24 034	57 034	1 829	58 863	11 075	17 573
Brauersdorf	260	27 836	19 288	47 124	2 067	49 191	25 305	16 755
Deuz	1 630	65 685	16 000	81 685	12 959	94 644	250 793	97 384
Dreis-Tiefenbach	4 338	295 596	170 371	465 967	34 487	500 454	617 836	245 441
Eckmannshausen	630	67 486	47 866	115 352	5 009	120 361	39 751	38 455
Eschenbach	351	38 307	27 110	65 417	2 790	68 207	21 720	21 945
Feuersbach	246	—	—	—	1 956	1 956	87 614	17 899
Frohnhausen	229	27 139	19 508	46 647	1 821	48 468	12 556	14 957
Grissenbach	470	42 111	29 204	71 315	3 737	75 052	32 395	25 296
Hainchen	772	80 678	54 656	135 334	6 137	141 471	76 393	51 001
Helgersdorf	290	29 017	19 696	48 713	2 306	51 019	27 136	18 267
Herzhausen	313	34 259	24 355	58 614	2 488	61 102	20 591	19 411
Irmgarteichen	516	50 174	32 827	83 001	4 102	87 103	57 820	34 001
Nauholz	160	15 703	10 636	26 339	1 272	27 611	14 511	9 930
Nenkersdorf	397	44 355	30 448	74 803	3 156	77 959	33 332	27 258
Niedernetphen	3 109	167 888	74 166	242 054	24 717	266 771	702 429	183 693
Obernau	51	5 416	3 435	8 851	405	9 256	7 476	3 882
Obernetphen	1 614	138 399	89 672	228 071	12 831	240 902	169 090	95 504
Olgershausen	164	16 410	11 634	28 044	1 304	29 348	10 308	9 358
Salchendorf	863	88 355	60 665	149 020	6 861	155 881	72 506	54 270
Sohlbach	97	8 962	5 980	14 942	771	15 713	9 177	5 844
Unglinghausen	616	65 063	45 713	110 776	4 897	115 673	38 840	37 923
Walpersdorf	447	51 364	35 935	87 299	3 554	90 853	32 293	30 241
Werthenbach	582	39 352	19 356	58 708	4 627	63 335	125 866	39 190
zusammen	18 529	1 443 840	879 773	2 323 613	147 307	2 470 920	2 512 519	1 123 447
Neue Stadt Netphen	18 529	1 593 887	977 372	2 571 259	147 307	2 718 566	2 512 519	1 208 367
Unterschied	—	+ 150 047	+ 97 599	+ 247 646	—	+ 247 646	—	+ 84 920

Gemeinde	Einwohner	Schlüsselzuweisungen (je Einw.)	Aufstockung (je Einw.)	Summe Spalte 2 und 3 (je Einw.)	Kopfbeträge gem. § 14 FAG (je Einw.)	Summe Spalte 4 und 5 (je Einw.)	Steuereinnahmen 1966 (je Einw.)	Kreisumlage (28%) (je Einw.)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Afholderbach	154	73,28	46,87	120,15	7,95	128,10	101,99	51,75
Beienbach	230	143,48	104,50	247,98	7,95	255,93	48,15	76,40
Brauersdorf	260	107,06	74,18	181,24	7,95	189,19	97,33	64,44
Deuz	1 630	40,30	9,82	50,12	7,95	58,09	153,86	59,74
Dreis-Tiefenbach	4 338	68,14	39,28	107,42	7,95	115,37	142,42	56,58
Eckmannshausen	630	107,12	75,98	183,10	7,95	191,05	63,10	61,04
Eschenbach	351	109,14	77,24	186,38	7,95	194,33	61,88	62,52
Feuersbach	246	—	—	—	7,95	7,95	356,15	72,76
Frohnhausen	229	118,51	85,19	203,70	7,95	211,65	54,83	65,31
Grissenbach	470	89,60	62,14	151,74	7,95	159,69	68,93	53,82
Hainchen	772	104,51	70,80	175,31	7,95	183,26	98,95	66,06
Helgersdorf	290	100,06	67,92	167,98	7,95	175,93	93,57	62,99
Herzhausen	313	109,45	77,81	187,26	7,95	195,21	65,79	62,02
Irmgarteichen	516	97,24	63,62	160,86	7,95	168,81	112,05	65,89
Nauholz	160	98,14	66,47	164,61	7,95	172,56	90,69	62,06
Nenkersdorf	397	111,73	76,79	188,52	7,95	196,47	83,96	54,85
Niedernetphen	3 109	54,—	23,86	77,86	7,95	85,81	225,93	59,08
Obernau	51	106,20	67,35	173,55	7,95	181,50	146,59	76,12
Obernetphen	1 614	85,75	55,56	141,31	7,95	149,26	104,76	59,17
Ölgershausen	164	100,06	70,94	171,—	7,95	178,95	62,85	57,06
Salchendorf	863	102,38	70,30	172,68	7,95	180,63	84,02	63,41
Sohlbach	97	92,39	61,65	154,04	7,95	161,99	94,61	60,25
Unglinghausen	616	105,62	74,21	179,83	7,95	187,78	63,05	61,56
Walpersdorf	447	114,91	80,39	195,30	7,95	203,25	72,24	67,65
Werthenbach	582	67,62	33,26	100,88	7,95	108,83	216,26	67,34
zusammen	18 529	77,92	47,48	125,40	7,95	133,35	135,60	60,63
Neue Stadt Netphen	18 529	86,02	52,75	138,77	7,95	146,72	135,60	65,21
Unterschied	—	+ 8,10	+ 5,27	+ 13,37	—	+ 13,37	—	+ 4,58

4. Der vorgesehenen Neugliederung haben alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Afholderbach, Brauersdorf, Dreistiefenbach, Grissenbach und Herzhausen (zusammen 5619 Einw.) zugestimmt. Bezogen auf die Bevölkerung entspricht das einem Einverständnis von 70%.

5.1 Die Gemeinden Afholderbach (155 Einw.), Brauersdorf (288 Einw.), Grissenbach (471 Einw.) und Herzhausen (330 Einw.) lehnen jeden kommunalen Zusammenschluß ab.

5.2 Der Gemeinderat von Dreis-Tiefenbach (4375 Einw.) hat sich mit 10:9 Stimmen für eine Angliederung an die Stadt Hüttental ausgesprochen.

Wenn dem Willen der Gemeinde nicht entsprochen wird, so aus folgenden Gründen:

Die künftige Gemeinde Netphen wird eine sehr flächengroße Gemeinde mit einem außergewöhnlich strukturschwachen, land- und forstwirtschaftlichen Bereich sein, in dem die kommunale Grundausstattung noch sehr zu wünschen übrig läßt. In der künftigen Gemeinde kommt der Wirtschaftskraft der gewerblich orientierten Achse des oberen Siegtals, Dreis-Tiefenbach, Nieder-/Obernetphen und Deuz eine wichtige Ausgleichsfunktion für die Finanzkraft der neuen Gemeinde zu. Die künftige Gemeinde muß auch Einrichtungen höherer Art tragen, wenn ihren Bürgern nicht unzumutbare Wege zugemutet werden sollen. Nur dadurch kann auch eine Entlastung des Kernraumes erreicht werden.

Es kann nicht bestritten werden, daß Dreis-Tiefenbach, das unmittelbar an Hüttental angrenzt und wohin auch bauliche Verflechtungen bestehen, besonders dem Sog des Kernraumes ausgesetzt ist. Würde die Gemeinde Dreis-Tiefenbach nicht der künftigen Gemeinde Netphen zugeordnet, so würde das einem Verlust von ungefähr einem Viertel der Bevölkerung entsprechen. Die neue Gemeinde Netphen würde dann nicht mehr in der Lage sein, mit rd. 14 000 Einwohnern Einrichtungen höherer Art noch wirtschaftlich tragen zu können. Hinzu käme der sehr einschneidende Verlust der Wirtschaftskraft von Dreis-Tiefenbach, der die neue Gemeinde besonders beim Start wesentlich schwächen würde. So liegt von den 29 Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, die die neue Gemeinde haben wird, fast ein Viertel in Dreis-Tiefenbach. Von den 3852 Erwerbstätigen, die in diesen Industriebetrieben arbeiten, finden 44% ihren Arbeitsplatz in Dreis-Tiefenbach. Fast 10% der Reserve an Wohn- und 8% der Industrieflächen der künftigen Gemeinde liegen in Dreis-Tiefenbach.

Diese Gründe sprechen zwingend für eine Zuordnung von Dreis-Tiefenbach zur neuen Gemeinde Netphen.

5.3 Der Kreistag hat vorgeschlagen, die Gemeinde Feuersbach (252 Einw.) an die Stadt Siegen anzugliedern. Die Gemeinde selbst hat sich jedoch einstimmig für einen Zusammenschluß entsprechend diesem Gesetzentwurf ausgesprochen.

Auch der Verlust der kleinen Gemeinde Feuersbach würde die künftige Gemeinde schwächen. In dieser Gemeinde ist das Gewerbesteueraufkommen in der letzten Zeit erheblich gestiegen, während es in anderen Gemeinden zurückgegangen ist.

5.4 Es ist ohnehin zu berücksichtigen, daß die Abtrennung der Weißtalgemeinden (vgl. Ziff. 1 und 2 zu § 5) und ihre Zuordnung zu Wilnsdorf die neue Gemeinde gerade in der ersten Zeit belasten wird. Gegenüber dem Amt Netphen mit 23 109 Einwohnern wird die künftige Gemeinde damit 4395 Einwohner verlieren. Die Verwaltungskosten werden aller Voraussicht nach nicht alsbald in gleichem Umfang sinken. Auch aus diesen Gründen muß jede weitere Schwächung der neuen Gemeinde Netphen verhindert werden.

6. Die Gemeinden, die der vorgesehenen Neugliederung zustimmen und einen entsprechenden Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen haben, haben als Namen der künftigen Gemeinde „Netphen" vorgesehen. Diesen Namen hatte bisher auch schon das Amt.

Zu § 5:

1. Die neue Gemeinde soll aus vier Gemeinden des Amtes Netphen und den sieben Gemeinden des Amtes Wilnsdorf zusammengeschlossen werden.

Auffallend sind die geringen Unterschiede zwischen den Gemeinden sowohl hinsichtlich der Fläche als auch der Einwohnerzahl und damit der Bevölkerungsdichte. Das Gebiet der Gemeinden liegt in der Regel um 5 qkm Fläche. Nur zwei Gemeinden haben mehr als 10 qkm, eine Gemeinde hat weniger als 4 qkm Fläche. Die Bevölkerungszahlen schwanken zwischen 771 und 2066 Einwohnern, die Bevölkerungsdichte zwischen 124 und 350 Einw./qkm. Auch hinsichtlich ihrer Struktur sind nicht so krasse Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden festzustellen, wie teilweise in den übrigen Räumen des Neugliederungsgebiets. Während in diesen Räumen einzelne Gemeinden reine Agrargemeinden sind, andere dagegen fast ausschließlich gewerblich orientiert, beträgt in den Gemeinden des Raumes Dielfen-Wilnsdorf der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen nach den Ergebnissen der Volkszählung 1961 zwischen 11,6 (Niederdielfen) und 68% (Rinsdorf). Der Raum Dielfen-Wilnsdorf hat außerdem von 1961 bis 1965 mit über 20% den höchsten Bevölkerungszuwachs aller im Neugliederungsgebiet vorgesehenen Großgemeinden. Über die Wohnbautätigkeit bis 1961 stellt das Ergebnis der Volkszählung 1961 fest, daß zwischen 21 und 46% aller Wohnungen nach 1949 errichtet worden sind (durchschnittlich 35%). Auch sonst unterscheidet sich der Raum Dielfen-Wilnsdorf teilweise von den anderen Räumen. In allen Gemeinden sind zumindest eine oder zwei kommunale Einrichtungen vorhanden. Dagegen ist in dem ganzen Gebiet keine Einrichtung höherer Art. Auch Verflechtungen der Gemeinden durch Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen u. a. erreichen nicht die Dichte, wie in den anderen Großgemeinden.

Der Raum Dielfen-Wilnsdorf ist auch landschaftlich nicht so klar abgegrenzt wie die bisher behandelten Großgemeinden. Die Gemeinden des Weißtals und die Gemeinden um Wilnsdorf sind z. B. durch eine Wasserscheide getrennt. Andererseits sind die topographischen Unterschiede nicht so kraß, und die Bebauung ist nicht nur auf schmale Tallagen angewiesen. Stärker als in den anderen Räumen macht sich hier der Sog des Hüttentals, insbesondere der Stadt Siegen, bemerkbar.

2. Im einzelnen ergibt sich für die neue Gemeinde nach Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Einwohner (31. 12. 1966)	Einwohner/ qkm
Anzhausen, Amt Netphen	6,43	796	124
Flammersbach, Amt Netphen	3,28	798	243
Gernsdorf, Amt Netphen	5,96	848	142
Rudersdorf, Amt Netphen	7,54	1 954	259
Niederdielfen, Amt Wilnsdorf	5,83	2 042	350
Oberdielfen, Amt Wilnsdorf	4,37	1 038	238
Obersdorf, Amt Wilnsdorf	4,38	1 275	291
Rinsdorf, Amt Wilnsdorf	4,16	861	207
Wilden, Amt Wilnsdorf	7,26	1 426	196
Wilgersdorf, Amt Wilnsdorf	11,54	2 054	178
Wilnsdorf, Amt Wilnsdorf	11,35	2 055	181
	71,10	15 147	213

Bei den in Absatz 2 genannten Flurstücken handelt es sich um eine in der Gemarkung Siegen liegende Exklave der Gemeinde Obersdorf (Grube Ameise) in Größe von 6,8445 ha. Im Gebiet der Exklave wohnen ca. 20 Personen. Fast 40% der Fläche stehen im Eigentum der Stadt Siegen, weitere 40% im Eigentum von Haubergs-Interessenten.

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden, ihre Gewerbestruktur und ihre Finanzsituation geben die nachfolgenden Übersichten Auskunft:

Gemeinde	Einwohner	Schulen: Volksschulen mit Klassen 1	2–3	4–7	voll ausgebaut	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung Z	K	Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei	Krankenhäuser Bettenzahl	Gemeindepflegestation
Anzhausen	795	1	1	—	—	—	—	—	2	4	100	0	20	—	1 S	—	2	—	—
Flammersbach	798	—	1	—	—	—	—	—	10	2	100	0	20	—	1 S	—	3	—	—
Gernsdorf	848	—	1	—	—	—	—	—	3	4	100	0	20	—	1 S	—	—	—	—
Rudersdorf	1 954	—	—	—	1	—	—	—	21	19	100	0	30	—	1 S, 1 T	1	10	—	—
Niederdielfen	2 043	—	1	1	—	—	—	—	22	17	100	0	40	—	1 S	—	11	—	2
Oberdielfen	1 038	—	1	—	—	—	—	—	4	5	100	0	12	—	1 S, 1 G	—	5	—	—
Obersdorf	1 295	1	1	—	—	—	—	—	4	19	100	0	13	—	1 S, 1 T	—	2	—	—
Rinsdorf	861	—	—	1	—	—	—	—	11	3	100	0	5	—	1 S, 1 G	—	4	—	—
Wilden	1 426	—	—	1	—	—	—	—	19	4	100	0	5	—	1 S	1	—	—	1
Wilgersdorf	2 054	—	1	1	—	—	—	—	8	14	100	0	10	—	1 S, 1 T	—	5	—	1
Wilnsdorf	2 055	—	1	1	—	—	—	—	24	16	100	0	40	—	1 S, 1 T	—	15	—	—
	15 167	2	8	5	1	—	—	—	128	107	100			—	11 S 4 T 2 G+)	2	57*)	—	4

*) davon 31 kirchliche Büchereien
+) G = Gymnastikhallen
Z = zentrale Kläranlage
K = Kanalisation

Gemeinde	Einwohner	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
	Stand: 6. 6. 1961						Stand: 1. 8. 1966		
		Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl	Anzahl			
Anzhausen	675	99 (28)	179 (50)	80 (22)	209	26	4	94	Apparate- und Maschinenbau
Flammersbach	641	76 (24)	188 (59)	54 (17)	218	24	2	201	Eisenverarbeitung
Gernsdorf	620	109 (30)	177 (49)	73 (20)	195	12	1	19	Eisenverarbeitung
Rudersdorf	1 682	132 (18)	424 (57)	187 (25)	342	367	6	410	Apparatebau
Niederdielfen	1 694	75 (10)	453 (58)	254 (32)	511	331	11	441	Eisenverarbeitung
Oberdielfen	739	64 (19)	184 (53)	98 (28)	241	13	—	—	—
Obersdorf	986	66 (15)	212 (49)	155 (36)	275	29	—	—	—
Rinsdorf	673	68 (21)	160 (48)	103 (31)	234	3	—	—	—
Wilden	1 252	125 (21)	341 (58)	121 (21)	297	37	5	99	Eisenverarbeitung
Wilgersdorf	1 817	257 (27)	508 (54)	173 (18)	554	12	2	6	Eisenverarbeitung
Wilnsdorf	1 645	177 (22)	404 (50)	229 (28)	467	42	2	30	Eisenverarbeitung
	12 424	1 248 (21)	3 230 (54)	1 527 (25)	3 543	896	33	1 300	Eisenverarbeitung

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen	Aufstockung	Summe Spalte 2 und 3	Kopfbeträge gem. § 14 FAG	Summe Spalte 4 und 5	Steuerein-nahmen 1966	Kreisumlage (28%)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Anzhausen	779	56 455	32 706	89 161	6 193	95 354	106 700	46 546
Flammersbach	744	45 605	23 316	68 921	5 915	74 836	126 168	43 686
Gernsdorf	773	65 411	42 142	107 553	6 145	113 698	81 810	45 606
Rudersdorf	1 873	176 219	108 873	285 092	14 890	299 982	262 310	131 997
Niederdielfen	2 037	106 441	44 036	150 477	16 194	166 671	419 043	122 312
Oberdielfen	981	104 925	73 983	178 908	7 799	186 707	60 976	60 645
Obersdorf	1 247	101 384	62 353	163 737	9 914	173 651	140 336	76 501
Rinsdorf	832	75 945	51 716	127 661	6 614	134 275	56 629	47 486
Wilden	1 406	124 012	81 143	205 155	11 178	216 333	137 428	84 020
Wilgersdorf	2 078	213 011	147 912	360 923	16 520	377 443	147 797	127 584
Wilnsdorf	1 962	188 907	126 502	315 409	15 598	331 007	176 222	122 312
zusammen	14 712	1 258 315	794 682	2 052 997	116 960	2 169 957	1 715 419	908 695
Neue Gemeinde Wilnsdorf	14 712	1 382 563	885 519	2 268 082	116 960	2 385 042	1 715 419	974 205
Unterschied	—	+ 124 248	+ 90 837	+ 215 085	—	+ 215 085	—	+ 65 510

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen (je Einw.)	Aufstockung (je Einw.)	Summe Spalte 2 und 3 (je Einw.)	Kopfbeträge gem. § 14 FAG (je Einw.)	Summe Spalte 4 und 5 (je Einw.)	Steuereinnahmen 1966 (je Einw.)	Kreisumlage (28%) (je Einw.)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Anzhausen	779	72,47	41,98	114,45	7,95	122,40	136,97	59,75
Flammersbach	744	61,30	31,34	92,64	7,95	100,59	169,58	65,41
Gernsdorf	773	84,62	54,52	139,14	7,95	147,09	105,83	59,00
Rudersdorf	1 873	94,08	58,13	152,21	7,95	160,16	140,05	70,47
Niederdielfen	2 037	52,25	21,62	73,87	7,95	81,82	205,72	60,05
Oberdielfen	981	106,96	75,42	182,38	7,95	190,33	62,16	61,82
Obersdorf	1 247	81,30	50,00	131,30	7,95	139,25	112,54	61,35
Rinsdorf	832	91,28	62,16	153,44	7,95	161,39	68,06	57,07
Wilden	1 406	88,20	57,71	145,91	7,95	153,86	97,74	59,76
Wilgersdorf	2 078	102,51	71,18	173,69	7,95	181,64	71,12	61,40
Wilnsdorf	1 962	96,28	64,48	160,76	7,95	168,71	89,82	62,34
zusammen	14 712	85,53	54,02	139,55	7,95	147,50	147,50	61,77
Neue Gemeinde Wilnsdorf	14 712	93,98	60,19	154,17	7,95	162,12	147,50	66,22
Unterschied	—	+ 8,45	+ 6,17	+ 14,62	—	+ 14,62	—	+ 4,45

4. Von den 11 Gemeinden, die zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden sollen, haben alle Gemeinden außer Obersdorf und Wilden (zusammen 2721 Einw.) der vorgesehenen Neugliederung zugestimmt. Bezogen auf die Bevölkerung entspricht dies einem Einverständnis von 82%.

5.1 Die Gemeinde Obersdorf hat zur Neugliederung keinen Beschluß gefaßt. Der Kreistag hat vorgeschlagen, die Gemeinde Obersdorf der Stadt Siegen anzugliedern. Die neun Gemeinden, die der Bildung der neuen Gemeinde Wilnsdorf zugestimmt haben, wünschen jedoch, daß die Gemeinde Obersdorf Wilnsdorf zugeordnet wird. Auch die Amtsvertretung hat sich für eine Neugliederung, wie sie dieser Gesetzentwurf vorsieht, ausgesprochen.

Die Gemeinde Obersdorf ist mit der Stadt Siegen durch einen schmalen Geländestreifen verbunden. Die Straßenverbindung mit Siegen führt jedoch entweder durch die Stadt Eiserfeld oder über die B 54 durch das Gebiet der Gemeinde Niederdielfen. Dementsprechend schlägt auch der Kreistag vor, das Gebiet der Gemeinde Niederdielfen westlich der B 54 an die Stadt Siegen anzugliedern.

5.2 Die Gemeinde Wilden hat sich für einen Anschluß an den Raum Burbach ausgesprochen. Im Rahmen der Abgrenzung der Nahversorgungsbereiche wäre eine Zuordnung von Wilden zum Raum Burbach zu vertreten.

5.3 Wenn der Gesetzentwurf den Zusammenschluß von Obersdorf und Wilden mit den übrigen Gemeinden des Amtes Wilnsdorf und der Weißbachtalgemeinden aus dem Amt Netphen vorsieht, so aus folgenden Gründen:

Die neue Sauerland-Autobahn wird von Eiserfeld kommend durch den Raum Wilnsdorf führen. Die Autobahnabfahrt wird in der Nähe von Wilnsdorf liegen. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ergeben sich gerade durch einen günstigen Anschluß an das überörtliche Verkehrsnetz hervorragende Entwicklungschancen. Da der Raum Wilnsdorf bisher zu den am schlechtesten entwickelten Räumen des Siegerlandes gehört, gilt es, diese Chance zu nutzen. Dazu bedarf es einer guten Finanz-, vor allem aber einer guten Verwaltungskraft. Nur wenn es gelingt, in der neuen Gemeinde Wilnsdorf eine Verwaltung einzurichten, die — auch auf dem Gebiet der Planung — mit geeigneten spezialisierten Fachkräften besetzt werden kann, wird die Gemeinde in der Lage sein, die Standortgunst im Interesse des Gesamtraumes zu nutzen.

Da die Bevölkerung der Gemeinden Obersdorf und Wilden 20% der Einwohner der künftigen Gemeinde Wilnsdorf ausmacht, würde damit eine deutlich spürbare Schwächung der neuen Gemeinde verbunden sein. Sie würde mit rd. 12 500 Einwohnern die kleinste der neuen Gemeinden sein. Zwar kann auch eine Gemeinde dieser Größe eine Verwaltung tragen. Das Ausmaß der planerischen und Investitionstätigkeit, das aber auf die Gemeinde zukommt, wenn die Entwicklungschance nicht ungenutzt bleiben soll, wird jedoch an die künftige Gemeindeverwaltung erheblich über den Durchschnitt hinausgehende Anforderungen stellen.

Zudem würde die Abtrennung der Gemeinden Obersdorf und Wilden die Geschlossenheit des Gemeindegebietes beeinträchtigen und eine sinnvolle Flächennutzungsplanung sehr erschweren.

6. Die Gemeinden, die einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen haben, haben als Namen der neuen Gemeinde „Wilnsdorf" vorgesehen; Wilnsdorf hat auch bisher dem Amt seinen Namen gegeben.

Zu § 6:

1. Die Gemeinden Altenseelbach, Burbach, Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützeln, Neunkirchen, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Salchendorf, Struthütten, Wahlbach, Wiederstein, Würgendorf und Zeppenfeld bilden zur Zeit das im Süden des Landkreises gelegene Amt Burbach. Das Amt

wird im Norden begrenzt von der Stadt Eiserfeld und dem Amt Wilnsdorf, im Osten von dem zum Land Hessen gehörenden Dillkreis (Reg. Bez. Wiesbaden), im Süden und Westen von den zum Land Rheinland-Pfalz gehörenden Landkreisen Oberwesterwaldkreis (Reg. Bez. Montabaur) und Altenkirchen (Reg. Bez. Koblenz).

Das Amt Burbach nimmt im Siegerland geschichtlich eine Sonderstellung ein. Es bildete, ehe es 1815 mit dem Siegerland vereinigt wurde, fast drei Jahrhunderte hindurch eine Gemeinherrschaft zwischen den Grafschaften Nassau-Dillenburg und Sayn. In seiner Kultur, seiner Wirtschaft und seiner verkehrsmäßigen Orientierung haben sich aus dieser Zeit mancherlei Nachwirkungen bis heute erhalten. Bei allem Eigenbewußtsein fühlt man sich heute aber durchaus als Siegerländer, wobei die außerordentliche Ausstrahlung Siegens auch dazu geführt hat, daß sich die früher deutlicher zu spürende Orientierung in den Raum Haiger hinein wesentlich abgeschwächt hat.

Das Amt Burbach gliedert sich in den Freien Grund und den Hickengrund. Zum Hickengrund, der weit zum Raum Haiger geöffnet ist, gehören die im äußersten Süden gelegenen Gemeinden Holzhausen, Lützeln, Nieder- und Oberdresselndorf. Der Hickengrund ist durch einen Bergrücken deutlich vom Freien Grund abgesetzt.

Im Freien Grund, dem die übrigen 11 Gemeinden des Amtes angehören, bezeichnen sich inzwischen die Gemeinden Altenseelbach, Neunkirchen, Salchendorf, Struthütten, Wiederstein und Zeppenfeld als „Unterer Freier Grund", während die Gemeinden Burbach, Lippe, Gilsbach, Wahlbach und Würgendorf „Oberer Freier Grund" genannt werden.

Zwischen den Gemeinden des Unteren Freien Grundes bestehen enge bauliche Verflechtungen. Die Bebauung folgt dem Tal der Heller und den Nebentälern. Allerdings geht die enge bauliche Verflechtung über die Grenzen des Landkreises Siegen hinaus weiter in die zum Landkreis Altenkirchen gehörende Gemeinde Herdorf, die unterhalb Struthüttens im Tal der Heller liegt. Eine natürliche Grenze ist hier in der Bebauung nicht mehr festzustellen.

Abgesetzt von diesem Siedlungsschwerpunkt liegt der Obere Freie Grund mit Burbach als Zentrum. Wahlbach und Burbach liegen oberhalb im Tal der Heller und sind eng miteinander verflochten. Davon entfernt liegen die Gemeinden Gilsbach im Gilsbachtal, die Gemeinde Lippe im Buchhellertal und die Gemeinde Würgendorf im Hellertal.

Auch im Hickengrund folgt die Bebauung den Bachläufen. Nieder- und Oberdresselndorf liegen eng verflochten im Dresselndorferbachtal, Lützeln in einem Nebental. Nur Holzhausen liegt etwas abseits des Bachlaufes in dem sich hier ausweitenden Talkessel.

Zwischen den Gemeinden des Amtes Burbach bestehen verschiedene Zweckverbände. So gehören alle Gemeinden einem Realschulzweckverband Freier Grund an, der eine Realschule in Neunkirchen trägt. Die Sonderschule trägt das Amt; sie hat ihren Sitz in Gilsbach. Das staatliche Gymnasium in Neunkirchen umfaßt als Einzugsbereich das Amt Burbach. Die Gemeinden des Oberen und Unteren Freien Grundes gehören — mit Ausnahme von Lippe — dem Abwasserverband Hellerthal an, eine zweite Abwasserbeseitigungsgruppe ist im Hickengrund vorgesehen. Daneben bestehen noch Zweckverbände innerhalb der engeren Siedlungsschwerpunkte.

2. Einwohnerzahl, Fläche und Bevölkerungsdichte der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

	Fläche (qkm)	Einwohner (31. 12. 66)	Einwohner je qkm
Altenseelbach	6,16	1 607	261
Burbach	12,28	3 399	277
Gilsbach	8,31	590	71
Holzhausen	10,59	1 750	165
Lippe	8,74	489	56
Lützeln	3,99	729	183
Neunkirchen	5,74	4 054	706
Niederdresselndorf	6,80	1 462	215
Oberdresselndorf	5,43	803	148
Salchendorf	10,33	3 173	307
Struthütten	3,61	2 061	571
Wahlbach	12,40	1 835	148
Wiederstein	5,76	687	119
Würgendorf	11,00	1 389	126
Zeppenfeld	8,00	1 612	202
	119,14	25 640	215

Die neue Gemeinde würde daher eine Bevölkerungszahl von 25 640 bei 119,14 qkm Fläche haben.

Aufgeteilt nach Unterem und Oberem Freien Grund und Hickengrund ergibt sich folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Einwohner (31. 12. 66)	Einwohner/ qkm
Unterer Freier Grund (Freiergrund)			
Altenseelbach	6,16	1 607	261
Neunkirchen	5,74	4 054	706
Salchendorf	10,33	3 173	307
Struthütten	3,61	2 061	571
Wiederstein	5,76	687	119
Zeppenfeld	8,00	1 612	202
	39,60	13 194	333
Oberer Freier Grund (Burbach)			
Burbach	12,28	3 399	277
Gilsbach	8,31	590	71
Kippe	8,74	489	56
Wahlbach	12,40	1 835	148
Würgendorf	11,00	1 389	126
	52,73	7 702	146
Hickengrund			
Holzhausen	10,59	1 750	165
Lützeln	3,99	729	183
Niederdresselndorf	6,80	1 462	215
Oberdresselndorf	5,43	803	148
	26,81	4 744	177

3. Über die kommunale Ausstattung der Gemeinden, ihre Gewerbestruktur und ihre Finanzsituation geben die nachfolgenden Übersichten Auskunft:

Gemeinde	Einwohner (Stand: 31. 12. 1966)	Schulen: Volksschulen mit Klassen 1	2–3	4–7	voll ausgebaut	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde: Realschule	Gymnasium	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale: Wasserversorgung	Abwässerbeseitigung Z	K	Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimmbecken = L	Sportplätze = S Turnhalle = T	Kindergarten	Bücherei	Krankenhäuser Bettenzahl	Gemeindepflegestation
Altenseelbach	1 607	—	—	1	—	—	—	—	19	10	100	—	10	1 F	1 S, 1 G	—	16	—	1
Burbach	3 399	—	—	—	1	—	1	—	17	53	100	—	30	1 F	1 S, 1 T	1	14	1 (50)	1
Gilsbach	590	—	—	—	—	1	—	—	11	10	100	—	5	—	1 S	—	—	—	—
Holzhausen	1 750	—	—	1	—	—	—	—	25	11	100	—	25	—	1 S, 1 T	1	—	—	1
Lippe	489	1	—	—	—	—	—	—	1	1	100	—	5	—	1 S	—	2	—	—
Lützeln	729	—	1	—	—	—	—	—	6	6	100	—	10	—	1 S, 1 G	—	2	—	—
Neunkirchen	4 054	—	—	—	1	—	1	1	—	22	100	—	30	1 L	1 S, 2 T	2	—	—	1
Niederdresselndorf	1 462	—	—	—	1	—	—	—	20	24	100	—	40	—	1 T	1	—	—	1
Oberdresselndorf	803	—	—	—		—	—	—	12	13	100	—	15	—	—	1	—	—	—
Saldendorf	3 173	—	—	—	1	—	—	—	46	44	100	—	40	1 F	1 S, 1 T	1	—	—	1
Struthütten	2 061	—	—	1	—	—	—	—	14	16	100	—	30	1 F	1 S, 1 T	—	8	—	—
Wahlbach	1 835	—	—	1	—	—	—	—	30	23	100	—	30	—	1 S	—	6	—	1
Wiederstein	687	—	1	—	—	—	—	—	7	2	100	—	20	—	—	—	4	—	—
Würgendorf	1 389	—	—	1	—	—	—	—	13	12	100	—	60	—	1 S, 1 T	1	7	—	—
Zeppenfeld	1 612	—	—	1	—	—	—	—	21	12	100	—	30	—	1 S	—	—	—	1
	25 640	1	2	6	4	1	2	1	242	259	100			4 F 1 L	12 S 8 T 2 G+)	8	59	1 (50)	8

+) G = Gymnastikhallen
Z = zentrale Kläranlage
K = Kanalisation

Gemeinde	Einwohner	Erwerbspersonen (Anzahl und in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirtschaft, verarbeitendes und Baugewerbe	Dienstleistungsbereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
	Stand: 6. 6. 1961						Stand: 1. 8. 1966		
		Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl (v.H.)	Anzahl	Anzahl			
Altenseelbach	1 583	52 (8)	445 (71)	128 (20)	412	110	12	234	Eisenverarbeitung
Burbach	2 619	103 (9)	697 (61)	339 (30)	409	628	31	522	Holzverarbeitung
Gilsbach	568	75 (27)	157 (56)	46 (17)	148	10	2	18	Holzverarbeitung
Holzhausen	1 392	153 (22)	407 (60)	121 (18)	310	290	8	349	Eisenverarbeitung
Lippe	499	127 (42)	137 (45)	39 (13)	148	18	3	16	Steinbruch
Lützeln	630	67 (23)	173 (60)	48 (17)	180	9	—	—	
Neunkirchen	3 552	37 (3)	961 (67)	433 (30)	501	1 857	30	1 845	Eisenverarbeitung
Niederdresselndorf	1 224	129 (24)	276 (50)	143 (26)	276	198	3	20	Holzverarbeitung
Oberdresselndorf	698	69 (22)	187 (59)	62 (20)	217	10	2	7	Eisenverarbeitung
Salchendorf	2 386	34 (3)	672 (69)	271 (28)	434	1 011	6	1 639	Eisenverarbeitung
Struthütten	1 813	27 (4)	515 (69)	203 (27)	522	131	7	199	Eisenverarbeitung
Wahlbach	1 611	119 (16)	440 (58)	198 (26)	411	96	7	220	Eisenverarbeitung
Wiederstein	636	78 (25)	159 (52)	70 (23)	174	24	3	18	Eisenverarbeitung
Würgendorf	1 282	106 (17)	367 (60)	134 (22)	165	355	3	519	Sprengstoff
Zeppenfeld	1 321	79 (14)	341 (60)	145 (26)	347	107	5	285	Eisenverarbeitung
	21 814	1 255 (13)	5 934 (62)	2 380 (25)	4 654	4 854	122	5 941	

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen	Aufstockung	Summe Spalte 2 und 3	Kopfbeträge gem. § 14 FAG	Summe Spalte 4 und 5	Steuereinnahmen 1966	Kreisumlage (28%)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Altenseelbach	1 613	—	—	—	12 823	12 823	546 712	118 516
Burbach	3 310	269 359	167 528	436 887	26 315	463 202	415 190	199 590
Gilsbach	609	58 259	40 786	99 045	4 842	103 887	38 774	34 246
Holzhausen	1 708	139 634	90 239	229 873	13 579	243 452	179 064	96 811
Lippe	485	39 811	26 299	66 110	3 856	69 966	43 599	26 481
Lützeln	693	82 135	59 074	141 209	5 509	146 718	39 902	45 198
Neunkirchen	4 076	—	—	—	32 404	32 404	1 220 639	269 862
Niederdresselndorf	1 414	102 721	58 957	161 678	11 241	172 919	200 065	85 778
Oberdresselndorf	780	73 754	48 921	122 675	6 201	128 876	70 508	48 672
Salchendorf	3 113	—	—	—	24 748	24 748	2 172 992	506 361
Struthütten	2 041	144 155	85 754	229 909	16 226	246 135	264 556	114 466
Wahlbach	1 808	33 919	—	33 919	14 374	48 293	429 039	103 666
Wiederstein	691	61 762	40 849	102 611	5 493	108 104	61 361	40 989
Würgendorf	1 352	5 547	—	5 547	10 748	16 295	320 678	88 492
Zeppenfeld	1 593	105 443	59 843	165 286	12 664	177 950	226 649	89 374
zusammen	25 286	1 116 499	678 250	1 794 749	201 023	1 995 772	6 229 728	1 868 502
Neue Gemeinde Burbach	25 286	719 074	—	719 074	201 023	920 097	6 229 728	1 604 843
Unterschied	—	— 397 425	— 678 250	— 1 075 675	—	— 1 075 675	—	— 263 659

Gemeinde	Einwohner	Schlüssel-zuweisungen (je Einw.)	Aufstockung (je Einw.)	Summe Spalte 2 und 3 (je Einw.)	Kopfbeträge gem. § 14 FAG (je Einw.)	Summe Spalte 4 und 5 (je Einw.)	Steuereinnahmen 1966 (je Einw.)	Kreisumlage (28%) (je Einw.)
	1	2	3	4	5	6	7	8
Altenseelbach	1 613	—	—	—	7,95	7,95	338,94	73,48
Burbach	3 310	81,38	50,61	131,99	7,95	139,94	125,44	60,30
Gilsbach	609	95,66	66,97	162,64	7,95	170,59	63,67	56,23
Holzhausen	1 708	81,75	52,83	134,59	7,95	142,54	104,84	56,68
Lippe	485	82,08	54,22	136,31	7,95	144,26	89,90	54,60
Lützeln	693	118,52	85,24	203,76	7,95	211,71	57,58	65,22
Neunkirchen	4 076	—	—	—	7,95	7,95	299,47	66,21
Niederdresselndorf	1 414	72,64	41,70	114,34	7,95	122,29	141,49	60,66
Oberdresselndorf	780	94,56	62,72	157,28	7,95	165,23	90,39	62,40
Salchendorf	3 113	—	—	—	7,95	7,95	698,04	162,66
Struthütten	2 041	70,63	42,02	112,65	7,95	120,60	129,62	56,08
Wahlbach	1 808	18,76	—	18,76	7,95	26,71	237,30	57,34
Wiederstein	691	89,38	59,12	148,50	7,95	156,45	88,80	59,32
Würgendorf	1 352	4,10	—	4,10	7,95	12,05	237,19	65,45
Zeppenfeld	1 593	66,19	37,57	103,76	7,95	111,71	142,28	56,10
zusammen	25 286	44,16	26,82	70,98	7,95	78,93	246,37	73,89
Neue Gemeinde Burbach	25 286	28,44	—	28,44	7,95	36,39	246,37	63,47
Unterschied	—	— 15,72	— 26,82	— 42,54	—	— 42,54	—	— 10,43

4. Der Zusammenfassung aller Gemeinden des Amtes Burbach zu einer neuen Gemeinde, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, haben die Gemeinden Holzhausen, Wahlbach und Würgendorf (zusammen 4973 Einw.) zugestimmt. Die Gemeinden Gilsbach (590 Einw.) und Lippe (489 Einw.) wollen ihre Selbständigkeit behalten. Die übrigen Gemeinden Altenseelbach, Burbach, Lützeln, Neunkirchen, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf, Salchendorf, Struthütten, Wiederstein und Zeppenfeld, außerdem Lippe alternativ (zusammen 20 076 Einw.), haben einen Zusammenschluß aller Gemeinden zu einer neuen Gemeinde nicht zugestimmt, vielmehr einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen, der vorsieht, das Amt Burbach in drei Gemeinden unter Beibehaltung des Amtes neu zu gliedern. Dabei ist vorgesehen, daß die Aufgaben der Gemeinden als Schulträger und als Baulastträger von Gemeindeverbindungsstraßen auf das Amt übertragen werden sollen.

Damit sind — bezogen auf die Bevölkerung — 81% mit der vorgesehenen Neugliederung nicht einverstanden. Die Gemeinde Burbach hat allerdings in ihrem Beschluß, mit dem sie dem Gebietsänderungsvertrag mit den übrigen Gemeinden zugestimmt hat, ausdrücklich erklärt, daß sie die Zusammenfassung zu einer Gemeinde „für die richtige Lösung" hält. Sie hat den Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen, „um eine gute und ersprießliche Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander (zu) sichern". Dieser Hinweis findet sich auch in den Beschlüssen der Gemeinden Nieder- und Oberdresselndorf. Die Gemeinde Struthütten hatte zunächst der vorgesehenen Neugliederung zugestimmt.

5.1 Das Sachverständigen-Gutachten betont, daß bei der Gliederung der ländlichen Zonen in Gemeinden der Typen A und B darauf geachtet werden muß, daß alle Gemeinden des Typs A zugleich im Einzugsbereich einer Gemeinde des Typs B liegen. Es sagt weiter: „Fehlt es infolge ungünstiger räumlicher Verhältnisse an der übergreifenden Versorgung durch eine Gemeinde des Typs B, dann muß bei der kommunalen Neugliederung für diese Aufgabe eine Gemeinde vorgesehen werden, die nach der Lage im Verkehrsnetz, nach ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit und nach sonstigen Merkmalen durch planmäßige Maßnahmen der Strukturverbesserung zu einer solchen Gemeinde entwickelt werden kann."

Der Raum des Amtes Burbach liegt nicht im Einzugsbereich einer anderen Gemeinde des Typs B. Aus diesem Grunde muß im Raum Burbach eine Gemeinde entstehen, die die Funktionen des Typs B übernimmt.

Das Sachverständigen-Gutachten führt aus, daß Gemeinden des Typs B in der Lage sein sollen, aus eigenen Einnahmen oder durch Zuweisungen des Landes ihre Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsnahbereich ohne Inanspruchnahme der Nachbargemeinden zu erfüllen.

In eindeutigem Widerspruch dazu steht die Konstruktion, die B-Funktionen dem Amt zu übertragen, wie es der Gebietsänderungsvertrag vorsieht, der davon ausgeht, daß die Sonderschule wie bisher vom Amt getragen und die Verbandsrealschule vom Amt übernommen wird.

Eine Gliederung nach den Grundsätzen des Sachverständigengutachtens muß vielmehr dazu führen, den Raum des Amtes Burbach in einer Gemeinde zusammenzufassen, die damit eine Gemeinde des Typs B wäre.

5.2 Der Gebietsänderungsvertrag sieht darüber hinaus vor, auf das Amt die Aufgaben des Schulträgers im Volksschulwesen und die Trägerschaft für die Gemeindeverbindungsstraßen zu übertragen. Daneben soll das Amt — wie bisher schon — die Aufgaben des Feuerlöschwesens, der Jugendpflege und der freiwilligen Altenpflege wahrnehmen. Es hat darüber hinaus kraft Gesetzes die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und stellt die hauptamtliche Verwaltung.

Mit der durch den Gebietsänderungsvertrag vorgesehenen Konstruktion würde der Schwerpunkt der gemeindlichen Aufgaben auf das Amt verlagert.

Die wesentlichen kommunalen Einrichtungen würden vom Amt errichtet und betrieben, wenn man berücksichtigt, daß die Abwasserbeseitigung für zwei der im Gebietsänderungsvertrag vorgesehenen Gemeinden — Freiergrund und Burbach — ohnehin schon jetzt durch einen gemeinsamen Abwasserverband erfolgt und daß die Wasserversorgung nach Fertigstellung der Talsperre Obernau auf den Wasserverband Siegerland übergehen wird.

Daraus ergibt sich, daß im Rahmen des Amtes ein außergewöhnlich hoher Grad an kommunaler Integration erreicht würde. Auf der anderen Seite schmälert die Übertragung von wesentlichen Aufgaben auf das Amt aber die gemeindliche Selbstverwaltung so sehr, daß — würde diese Übertragung gegen den Willen der Gemeinden durch Gesetz erfolgen — erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit bestünden, weil der verfassungsrechtliche Kernbereich der Selbstverwaltung berührt würde. Darüber hinaus wäre es sinnwidrig, dem Amt zwar das Schwergewicht der gemeindlichen Aufgaben zu übertragen, die Steuerquellen und die Finanzhoheit aber bei den Gemeinden zu belassen. Außerdem wäre die Aufgabenerfüllung durch vier Vertretungen, entsprechend viele Ausschüsse und vier getrennte Haushalts-, Kassen- und Rechnungssysteme eine außergewöhnlich aufwendige Konstruktion.

Demgegenüber ist die Zusammenfassung aller Gemeinden des Amtes Burbach zu einer neuen Gemeinde eine klare und die gemeindliche Selbstverwaltung stärkende Lösung.

Dagegen spricht nicht, daß der Landesentwicklungsplan Neunkirchen und Burbach als selbständige Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung ausweist. Wollte man dies als entscheidendes Kriterium gegen einen kommunalen Zusammenschluß ansehen, so müßten etwa im Amt Netphen drei Gemeinden entstehen, da der Gebietsentwicklungsplan dort drei Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung ausweist. Im übrigen weist das Landesentwicklungsprogramm Neunkirchen-Burbach als gemeinschaftlichen Entwicklungsschwerpunkt III. Ordung aus.

Die durch die kommunale Neuordnung entstehenden Gemeinden — vor allem des Typs B — werden häufig aus mehreren selbständigen Grundversorgungsbereichen bestehen. Es ist weder notwendig noch erwünscht, daß die einzelnen Ortsteile städtebaulich zusammenwachsen. Das Leitbild muß vielmehr eine gegliederte Gemeinde sein, die die Grundeinrichtungen für in sich geschlossene Teilbereiche gesondert bereitstellt, während die höheren Einrichtungen zentral zur Verfügung stehen müssen.

Die gegen die Bildung einer Einheitsgemeinde geltend gemachten Bedenken sind nicht stichhaltig.

Soweit auf die schlechten Verkehrsverbindungen zum Verwaltungssitz in Burbach hingewiesen wird, gelten diese Bedenken auch für die Bildung eines Amtes, da das Amt die gemeinsame Verwaltung stellen würde. Im übrigen hat das Amt bereits heute eine Nebenstelle in Neunkirchen, die auch bei einer Gemeindeverwaltung bestehen bleiben kann.

Soweit vorgetragen wird, daß bei der Bildung einer einheitlichen Gemeinde damit gerechnet werden müsse, daß regionale Frontbildungen eine Zusammenarbeit erschweren, wenn nicht unmöglich machen würden, bestehen diese Bedenken auch bei der Bildung eines Amtes. In diesem würden auf die Gemeinde Freiergrund 16 von 30 Sitzen der Amtsvertretung fallen[1]). Es hat sich zudem in der Vergangenheit gezeigt, daß sich in mittelbar gewählten Vertretungen — wie beim Amt oder bei Zweckverbänden — die Vertreter vor allem als Interessenvertreter der Entsendegemeinde fühlten und daß demgegenüber die übergeordneten Interessen des Verbandes oft zurückstehen mußten. Auf der anderen Seite lehrt die Vergangenheit, daß in unmittelbar gewählten Vertretungen sich sehr schnell das Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung für den Gesamtraum einstellt.

[1]) berechnet nach den Einwohnerzahlen vom 31. 12. 1966, ohne Berücksichtigung des Ausgleichs nach Parteien gem. § 7a Abs. 4 AmtsO.

6. Da die Gemeinde Burbach den administrativen Mittelpunkt des Raumes bildet und bisher schon dem deckungsgleichen Amt seinen Namen gegeben hat, soll auch die neue Gemeinde den Namen Burbach führen.

Zu § 7:

1. Gebietsänderungsverträge entsprechend der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neugliederung sind nur in den neuen Gemeinden Kreuztal und Hilchenbach zustande gekommen. Deshalb sind die übrigen Einzelheiten der Gebietsänderung nach § 15 Abs. 2 GO vom Oberkreisdirektor des Landkreises Siegen als untere staatliche Verwaltungsbehörde bzw. — auf Grund § 48 Abs. 1 Landkreisordnung — vom Regierungspräsidenten in Arnsberg bestimmt worden. Nach § 16 Abs. 4 GO sind die Gebietsänderungsverträge und die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde in dem Gesetz zu bestätigen.

2. Die Maßgaben in Absatz 2 Satz 1 sind aus folgenden Gründen erforderlich:

zu a) Die vertragschließenden Parteien können über das Recht des Abwasserverbandes Oberes Ferndorftal nicht verfügen. Nach § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit werden die neue Stadt Hilchenbach und die neue Stadt Kreuztal — diese als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kredenbach — an die Stelle der bisherigen Mitglieder des Zweckverbandes treten. Ob die Satzung des Zweckverbandes auf andere Ortsteile ausgedehnt wird, unterliegt der Beschlußfassung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes.

zu b) Nach den Zielen der kommunalen Neugliederung müssen die Erschließungs- und Bauplanungsmaßnahmen auf die zukünftige Entwicklung der neuen Gemeinde ausgerichtet werden. Eine Fixierung der bisherigen kleinräumigen Planungen muß vermieden werden. Aus ähnlichen Gründen muß für Schulerweiterungen die schulaufsichtliche Genehmigung vorbehalten bleiben.

zu c) Auch die Haushaltsplanungen der neuen Gemeinde dürfen nicht durch Zweckbestimmungen gebunden werden, die sich aus den zu b) genannten Gründen nicht in eine sinnvolle Planung aus der Sicht der neuen Gemeinde einfügen lassen.

Zu § 8:

§ 8 enthält die erforderlichen Bestimmungen über die gerichts-organisatorische Zuordnung der neu gebildeten Gemeinden. Diese Zuordnung entspricht der zur Zeit geltenden Regelung.

Fünf der sechs neu gebildeten Gemeinden werden danach jeweils einheitlich einem Amtsgerichtsbezirk angehören. Für die sechste Gemeinde, die Stadt Kreuztal, käme eine einheitliche Zuordnung zum Amtsgericht Siegen in Betracht, dessen Bezirk der größte Teil dieser Gemeinde mit etwa drei Fünfteln ihrer Bevölkerung schon jetzt angehört und das auch von den gegenwärtig zum Amtsgerichtsbezirk Hilchenbach gehörenden Ortsteilen Ferndorf, Kredenbach und Kreuztal gut zu erreichen ist. Der an sich zweckmäßigen Zuordnung der gesamten neuen Gemeinde Kreuztal zum Amtsgericht Siegen steht aber die bei diesem Gericht herrschende Raumnot hindernd entgegen, die eine Ausdehnung seines Zuständigkeitsbereichs nicht zuläßt. Es muß daher vorerst bei dem bisherigen Zustand verbleiben und eine gerichtsorganisatorische Unterteilung der neuen Gemeinde Kreuztal in Kauf genommen werden, bis die Unterbringungsverhältnisse für das Amtsgericht Siegen verbessert werden können.

LANDKREIS SIEGEN

	qkm	Einw. (Stand 31.12.1966)
1. Kreuztal	67,29	27.355
2. Hilchenbach	80,66	14.468
3. Freudenberg	60,67	13.873
4. Netphen	142,51	18.714
5. Wilnsdorf	71,10	13.147
6. Burbach	119,15	25.640

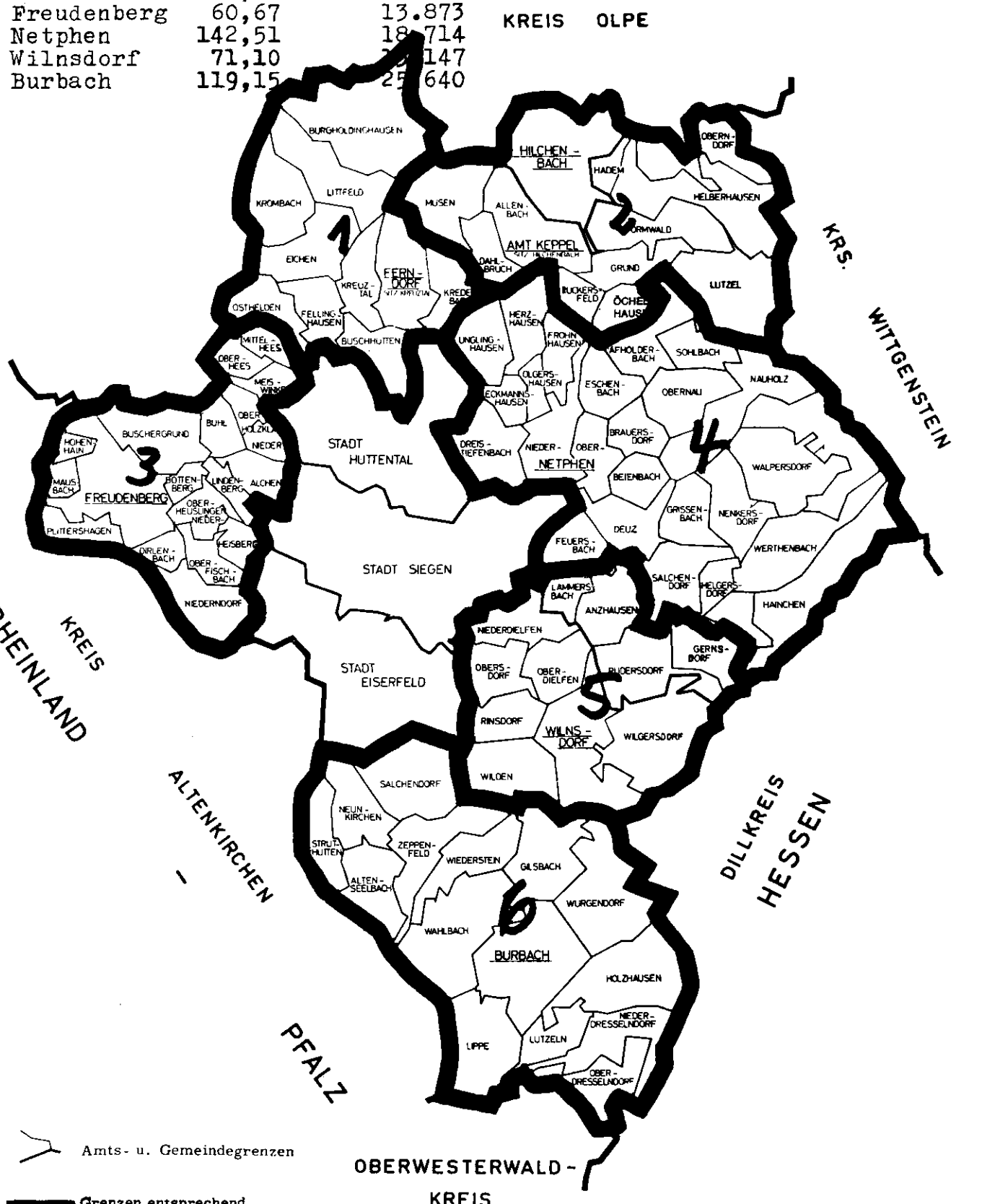

480 - 76